

Die älteste Urkunde über Graz

Von REINHARD HÄRTEL

1. Forschungsstand und Aufgabe

Im Jahre 1928 feierte die Stadt Graz das Jubiläum ihres achthundertjährigen Bestandes, und viele Stimmen wurden laut, welche die Berechtigung dieses Festes in Zweifel zogen. Denn schon im Jahre 1917 hatte H. Pirchegger die Urkunde mit der ältesten Erwähnung von Graz verächtigt, und 1919 hatte F. Popelka das Stück als formale Fälschung aus späterer Zeit beurteilt¹. Bald darauf erkannte O. Wonisch den von ihm als RA bezeichneten Reiner Mönch als Verfasser des Stückes, ein Mann, der in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts Urkunden schreibend und fälschend tätig war². Im Jubeljahr 1928 schließlich erschien der erste Band von Popelkas Geschichte der Stadt Graz und vom gleichen Verfasser ein Aufsatz in Roseggers „Heimgarten“³. Auch die Tagespresse nahm sich des Themas an⁴. All diese Studien hatten das heute allgemein anerkannte Ergebnis zur Folge: Die Urkunde ist eine formale Fälschung, ihr Inhalt zweifellos echt⁵.

Der Konsens war erreicht, die Urkunde schien ausgeschöpft. Der Verfasser dieser Zeilen hätte es nie unternommen, dieses wohlbefestigte Er-

¹ H. Pirchegger, Beiträge zur Genealogie des steirischen Uradels, Zs. d. Histor. Ver. f. Stmk. 15, 1917, S. 59. F. Popelka, Untersuchungen zur ältesten Geschichte der Stadt Graz, ebenda 17, 1919, S. 161 ff.

² O. Wonisch, Über das Urkundenwesen der Traungauer, Zs. d. Histor. Ver. f. Stmk. 22, 1926, S. 77, Nr. 1. H. Fichtenau, Das Urkundenwesen in Österreich vom 8. bis zum frühen 13. Jahrhundert, MÖG Erg. 23, 1971, neigt S. 214 für den Ansatz der Fälschungen des RA eher zum Ende des Jahrhunderts.

³ F. Popelka, Geschichte der Stadt Graz, I. Bd., Graz 1928, S. 51. Ders., Die älteste Urkunde über Graz, Roseggers Heimgarten 52, 1928, S. 467 ff.

⁴ Zusammenstellung bei A. Meil, Grundriß der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Landes Steiermark, Graz—Wien—Leipzig 1929, S. 87, Anm. 282.

⁵ Nach den Grazer Jubiläumsfeiern haben sich zur Echtheit der Urkunde geäußert: H. Pirchegger, Beiträge zur älteren Besitz- und Rechtsgeschichte steirischer Klöster, Zs. d. Histor. Ver. f. Stmk. 38, 1947, S. 20 f. Ders., Landesfürst und Adel in Steiermark während des Mittelalters, I. Teil (Forsch. z. Verf.- u. Verwaltungsgesch. d. Stmk. 12), Graz 1951, S. 64, Anm. 69 (zu Text S. 19). F. Posch, Siedlungsgeschichte der Oststeiermark, MÖG Erg. 13, 1941, S. 577. Ders., Die Schenkungen an das Kloster Rein in und um Hartberg vom 12. bis 14. Jahrhundert. In: Festschrift Julius Franz Schütz, Graz—Köln 1954, S. 427 f., und Ders., Zur Geschichte der Gründung und ältesten Entwicklung von Graz, Histor. Jahrb. d. Stadt Graz 1, 1968, S. 35 und 37. Ganz kurz auch Pirchegger im Ergänzungsheft zu StUB 1—3, S. 53 („Fälschung um 1200, inhaltlich unbedenklich“).

gebnis in Frage zu stellen, wäre er nicht bei seinen Studien zur Geschichte des Pittenerlandes auf einen Text gestoßen, der unsere Grazer Urkunde berührt und auf diese ein neues Licht wirft.

Die „älteste Urkunde über Graz“ nennt Graz nur als Ausstellungsort, er mag in einer formalen Fälschung bezweifelt werden. Zudem ist in der Zeugenreihe ein Dietmar mit dem Prädikat „von Graz“ versehen. Das ist alles. Der Inhalt der Urkunde selbst ist folgender: Markgraf Leopold von Steier (1122—1129) schenkt seinem Ministerialen Rudiger ein Gut in *Hartperch*, 12 bairische Huben groß. Der Besitz erstreckt sich von der Safen über den Lungitzbach bis zur Lafnitz und grenzt im Norden an die Ungarnstraße. Beim Tod Rudigers ohne rechtmäßige Erben soll das Gut an das Kloster Rein fallen. Nur deshalb erfahren wir überhaupt von der Schenkung⁶.

Die Urkunde ist nicht im Original erhalten, die älteste Überlieferung bietet das Reiner Kopialbuch von 1450. Spätere Archivinventare kennen sie nicht mehr, das Original muß in den hundert Jahren nach 1450 verloren oder weitergegeben worden sein. Das Stück enthält — wenigstens in der überlieferten Form — weder Tages- noch Jahresangabe. Der von J. Zahn eingeführte Ansatz auf etwa 1128 stützt sich einzig auf die Erwähnung Markgraf Leopolds (gest. 1129) und auf die Tatsache der Gründung Reins in dessen letzten Lebensjahren⁷. Wir wissen, daß Leopold die Gründung nicht vollenden konnte⁸.

Die Urkunde, die bisher vor allem in formaler Hinsicht, inhaltlich aber nur aufgrund der beteiligten Personen überprüft worden ist, soll nun auch einer Kritik des Sachinhalts unterzogen werden. In diesem Zusammenhang bedürfen auch die anderen Kriterien neuerlicher Besprechung. Es wird sich zeigen, daß an der Urkunde mehr als die äußere Form verdächtig ist.

⁶ Kopialbuch des Abtes Hermann von Rein aus dem Jahre 1450 im Stiftsarchiv Rein, fol. 56r. Danach Alanus Leer im I. Bd. seines *Collectaneum seu Diplomatarium Runense* (1738), fol. 76r, ferner Kopien des 18. (?) und 19. (?) Jahrhunderts, alle im Stiftsarchiv Rein. Drucke: S. Pusch — E. Fröhlich, *Diplomataria sacra Ducatus Styriae*, 2. Teil, Wien—Prag—Triest 1756, S. 3, Nr. 1 (mit Auslassungen und Lesefehlern), danach A. J. Caesar, *Annales Ducatus Styriae*, I. Bd., Graz 1768, S. 745, Nr. 7. Zuletzt J. Zahn im StUB I, S. 136, Nr. 120, die sinnstörenden Fehler hat Wonisch, S. 77, Anm. 1, berichtigt. — Der Text wurde auch dahin gedeutet, es handle sich um zehn Huben in Hartberg und um zwei weitere zwischen Safen, Lungitz und Lafnitz. So J. Simmler, *Die Geschichte der Stadt, der Pfarre und des Bezirkes Hartberg*, Hartberg 1914, S. 58 f. Selbst wenn man dem folgen wollte, ändert sich dadurch nichts an den folgenden Ausführungen.

⁷ StUB I, S. 136, Nr. 120.

⁸ Gefälschtes Gründungsprivileg StUB I, S. 175, Nr. 175 = SUB 2, S. 268, Nr. 183, wiederholt in StUB I, S. 190, Nr. 181 = SUB 2, S. 292, Nr. 200. L. Grill, *Das Traungauerstift Rein*, Bregenz 1932, S. 13. A. Graf, *Die Reuner Annalen* (Beitr. z. Erforsch. steir. Geschichtsquellen 46 = NF 14), Graz 1958, S. 35.

2. Der Ministeriale Rudiger

Dieser Mann steht im Mittelpunkt des Geschehens. Bereits F. Posch hat auf die Garstener Traditionsnotiz verwiesen, wonach *quidam Rüdigerus nomine de familiaribus Liupoldi marchionis* dem Kloster einen Weingarten zu Muthmannsdorf in Niederösterreich, in der Neuen Welt, widmete, wenn auch nur für den Fall seines erbenlosen Todes⁹. Posch hält diesen *Rüdigerus* für identisch mit dem Rudiger unserer Reiner Urkunde, man wird dabei bleiben dürfen. Die Zeugenreihen von Urkunde und Traditionsnotiz zeigen Beziehungen zueinander, indem hier wie dort die frühesten faßbaren Angehörigen des Hauses Stubenberg vertreten sind oder wenigstens vertreten scheinen¹⁰. Der Sprung vom *familiaris* zum *ministerialis* ist nicht groß. Männer des Namens Rudiger kommen in der Umgebung der steirischen Markgrafen nicht allzu häufig vor^{10a}.

Fast gleichzeitig — sofern wir der Reihung des um 1180 überarbeiteten Traditionsbuches trauen dürfen¹¹ — erscheint Rudiger in vier Garstener Traditionen als Zeuge, einmal zusammen mit einem *Ozi*, dreimal zusammen mit einem *Dietmar*¹². Sowohl ein *Oze* als auch ein *Dietmar* sind Zeugen in Rudigers Muthmannsdorfer Tradition. Die Namensformen *Oze* oder *Ozi* erscheinen in den Garstener Traditionen und damit in markgräflicher Umgebung ebenso selten wie der Name Dietmar häufig. Einen Rudiger ohne einen weiteren Namen aus der Zeugenliste der Muthmannsdorfer Tradition finden wir noch in Garstener Notizen von etwa 1120 (zweimal) und etwa 1125 (wieder zweimal) sowie in einer undatierten, gleichfalls im Traditionsbuch überlieferten Urkunde¹³. Diese wird von den Herausgebern des oberösterreichischen Urkundenbuches zu etwa 1138 gestellt, kann aber wegen der Volljährigkeit von Markgraf Leopolds Sohn Otakar kaum vor 1140 angesetzt werden. Der Inhalt ist außer einem Nachsatz durchaus unverdächtig¹⁴. Neben Rudiger selbst erscheinen von

⁹ OÖUB I, S. 153, Nr. 93. Posch, *Siedlungsgeschichte*, S. 591.

¹⁰ Pirchegger, *Lf. u. Adel 2* (Forsch. etc. 13), Graz 1955, S. 3 ff. — Die Identität der beiden Rudiger wird auch von G. Berthold, *Die Anfänge der steirischen Ministerialität*, phil. Diss. Wien 1967, S. 85 f., stillschweigend vorausgesetzt.

^{10a} Zum Verhältnis von *familiaris* und *ministerialis* vgl. Berthold, S. 244 ff. Ebenda S. 246 und Anm. 21 zu Text S. 245 wird der Hartberger Rudiger unkorrekt als *familiaris* angesprochen.

¹¹ O. Mitis, *Studien zum älteren österreichischen Urkundenwesen*, Wien 1912, S. 139 f.

¹² OÖUB I, S. 136, Nr. 26, S. 139, Nr. 39, S. 148, Nr. 72, und S. 155, Nr. 99. Die Traditionsnotiz ebenda, S. 168, Nr. 153, nennt *Vecil et filius Rudegerus faber et Hartnith frater eius*. Das ist kaum der Gesuchte.

¹³ Traditionen OÖUB I, S. 136, Nr. 28, S. 138, Nr. 35, S. 150, Nr. 80, und S. 155, Nr. 98. Urkunde ebenda, S. 125, Nr. 12.

¹⁴ Wonisch, S. 62, Nr. 5, mit Ansatz auf etwa 1140. Die Zeugen sind der Vorlage entnommen, der *Investitor* weist unmittelbar darauf hin. Zur Volljährigkeit Otakars vgl. H. Pirchegger, *Geschichte der Steiermark bis 1282*, Graz—Wien—Leipzig 1936, S. 162, und ebenda, Anm. 5, sowie Ders., *Lf. u. Adel 1*, S. 20 f.

den Zeugen der Muthmannsdorfer Schenkung gleich vier Namen in dieser Urkunde wieder auf, noch stärker sind die Beziehungen zur Grazer Urkunde¹⁵. Wir haben gewiß denselben Rudiger vor uns, der somit — Identität der älteren Nennungen vorausgesetzt — von etwa 1120 bis mindestens um 1140 nachzuweisen ist. Die jedenfalls echte Urkunde des Markgrafen Otakar für Rein aus dem Jahre 1147 nennt einen *Rodegerus de Rudegersdorf* in unmittelbarer Hartberger Nachbarschaft, bereits F. Posch hat ihn mit dem Rudiger unserer Grazer Urkunde gleichgesetzt¹⁶. Zeitlich folgen Garstener Belege um das Jahr 1155, dann klafft eine Lücke bis um 1170. Daß diese späten Nennungen eines Rudiger mit unserem Mann nichts gemein haben können, ist zweifellos¹⁷.

Im ganzen läßt sich sagen: Die Person des bei Hartberg beschenkten Ministerialen Rudiger ist — gemessen am Ansatz zu etwa 1128 — durchaus zeitgemäß. An Rudigers Auftreten allein gemessen könnte die Handlung zwischen etwa 1120 und der Jahrhundertmitte geschehen sein.

3. Die Zeugen

Mit den Zeugen hat sich vor allem F. Popelka befaßt und die anwesenden Freien als zeitgemäß erkannt¹⁸. Mit Recht stützt sich Popelka besonders auf solche Zeugenreihen in anderen Stücken, wo mehrere der Zeugen von angeblich etwa 1128 zusammen auftreten. Einige von den Freien erscheinen nun gemeinsam in einer Seckauer Tradition, die um 1130 angesetzt wird¹⁹. Man mag um ein paar Jahre auf oder ab feilschen, im ganzen gibt es an diesem Ansatz nichts zu rütteln. Dietmar von Graz aber und die nach ihm genannten kleineren Leute treten ansonsten nie oder erst viel später auf. Popelka meint, diese späten Belege bezögen sich auf gleichnamige Sprossen aus denselben Familien. Vorher erscheinen deren Angehörige nie mit ihrem späteren Prädikat, außer eben in unserer Urkunde. Der Fälscher habe die Rufnamen seiner Vorlage nach bestem Wissen mit den zugehörigen Prädikaten versehen. Popelka hat diese Zeugen im einzelnen nicht mehr verfolgt. Wir müssen das nachholen. Leute ohne Adelsprädikat schließen wir vorerst aus der Betrachtung aus²⁰.

¹⁵ Siehe unten S. 68.

¹⁶ StUB 1, S. 272, Nr. 261, zur Echtheit *Wonisch*, S. 79, Nr. 5. Posch, Siedlungsgeschichte, S. 591, und *Ders.*, Schenkungen, S. 428.

¹⁷ Der Rüdiger der sechziger Jahre, den G. Berthold und H. Pfeiler, Otakarische Ministeriale aus dem Traungau, Mitt. d. ö. Landesarch. 8, 1964, S. 149, u. Stammtaf., S. 150, zu einem Mann der Otakare machen wollen, gehört zum Salzburger Erzbischof: StUB 1, S. 439, Nr. 472 = SUB 2, S. 525, Nr. 375.

¹⁸ Popelka in Heimgarten (s. oben Anm. 3) und *Ders.*, Die älteste Urkunde über Graz, Tagespost vom 19. Februar 1928, S. 21.

¹⁹ StUB 1, S. 142, Nr. 130.

²⁰ Pirchegger, Lf. u. Adel 2, versucht S. 3 eine Zuweisung dieser Leute an einzelne Familien: Helmhard (v. Eferding), Dietmar (v. Aist ?), Friedrich (v. Pettau ?), Odalrich (v. Graz ?). Eine nähere Begründung fehlt.

Otto von Riegersburg, Gottschalk von *Hoveleyn*, Konrad von Safen und Friedrich von Wolfstein sind diejenigen Ministerialen mit einem Prädikat, deren Namen in dieser Form ansonsten überhaupt nicht mehr belegt sind. Erwähnt sei, daß Safner erst wieder im Jahre 1170 erwähnt werden²¹. F. Posch hält einen um 1145, dann 1147 und 1159 genannten Konrad mit unserem Safner für identisch²². Dietmar von Graz erscheint anderweitig in den Jahren 1147, 1162, 1172, 1173, 1174 und 1185, wenn wir von den nicht genau datierbaren Stücken absehen²³. Gottschalk von Dürnstein ist 1140, zwischen 1145 und 1147 und dann noch in den Jahren 1151, 1156 und (immer noch derselbe?) 1184 urkundlich belegt²⁴. Einen Heinrich von Dunkelstein finden wir in der Reiner Fälschung auf angeblich 1146, fabriziert um 1164²⁵. In einer echten Urkunde erscheint ein solcher erst 1170, zusammen mit seiner Mutter, also sicher nicht besonders alt, vielleicht ein Sohn²⁶. Ein Beleg von 1177 ist unecht, weitere Nachweise aus den Jahren 1182 und 1184 wieder sind unverdächtig²⁷. Von den zwei Belegen zu 1187 ist das eine Stück zumindest formal gefälscht, das zweite zum wenigsten interpoliert²⁸. Zwei Nachweise aus dem Jahre 1189 schließen die Reihe ab²⁹. Ein Dietrich von Maiersdorf erscheint außer in der zu untersuchenden Urkunde nur noch in den gefälschten Reiner Gründungsprivilegien von angeblich 1138 und 1140³⁰. Sein Bruder Friedrich erscheint in unechten oder interpolierten Stücken 1160, 1166 und

²¹ StUB 1, S. 482, Nr. 515 = SUB 2, S. 551, Nr. 400.

²² StUB 1, S. 239, Nr. 228 (ein Konrad als *patruelis* des Hartnid von Riegersburg); StUB 1, S. 272, Nr. 261, S. 275, Nr. 263, und S. 383, Nr. 401 (Konrad Bertha, auch genannt von Hartberg). Posch, Siedlungsgeschichte, S. 578, und *Ders.*, Das Rodungsgut der Herren von Safen und die Besiedlung der Pfarre Kaindorf, Zs. d. Histor. Ver. f. Stmk. 64, 1973, S. 86.

²³ In den Noten zur Besprechung der Zeugen bedeutet i. f. ein W. mit Zahl den Verweis auf die entsprechende Seite bei *Wonisch*, Urkundenwesen. Andere Druckorte als StUB und SUB sind nur aufgeführt, wenn die jeweilige Urkunde in keinem von beiden Werken aufscheint. StUB 1, S. 282, Nr. 272; ebenda, S. 434, Nr. 468 = SUB 2, S. 509, Nr. 362; StUB 1, S. 517, Nr. 548 (W. 91 f., Nr. 4); StUB 1, S. 593, Nr. 623 (1173, nicht 1183; W. 92, Nr. 6); StUB 1, S. 528, Nr. 555 (interpoliert, W. 101 ff., Nr. 5); StUB 1, S. 623, Nr. 646 (Datum erschlossen).

²⁴ StUB 1, S. 187, Nr. 179 = SUB 2, S. 292, Nr. 199; StUB 1, S. 197, Nr. 184 = SUB 2, S. 337, Nr. 234 (in StUB zu c. 1140); StUB 1, S. 327, Nr. 340 = SUB 2, S. 400, Nr. 283; StUB 1, S. 370, Nr. 391 = SUB 2, S. 451, Nr. 325; StUB 1, S. 602, Nr. 631.

²⁵ StUB 1, S. 252, Nr. 247 (W. 78 f., Nr. 4).

²⁶ StUB 1, S. 482, Nr. 515 = SUB 2, S. 550, Nr. 400. Vgl. Berthold — Pfeiler, S. 151, und Stammtafel, S. 152, wo echte und unechte Überlieferung jedoch nicht unterschieden sind.

²⁷ BaUB 1, S. 71, Nr. 52 (falsch in StUB 2, S. 17, Nr. 1; unecht); StUB 1, S. 587, Nr. 619 (W. 106, Nr. 7), und S. 597, Nr. 625.

²⁸ StUB 1, S. 668, Nr. 685, und S. 669, Nr. 686 (W. 134 ff.).

²⁹ SUB 2, S. 633, Nr. 465 a, und S. 635, Nr. 466.

³⁰ Nachweise oben Anm. 8. Vgl. das unten S. 82 f. zu diesen Fälschungen Gesagte.

1173³¹. Zuverlässig sind die Belege von 1147 (zweimal), 1160 (nochmals!), 1171, 1183 (von Wonisch auf 1172 bis 1179 angesetzt), ferner jene von 1184, 1185, nochmals 1185 oder (je nach Berechnung) 1186, schließlich die von 1188, 1190 (zwei Urkunden, von Wonisch auf 1188/89 angesetzt) und abermals 1190³². Dieser Friedrich ist in Zahns immer noch gültigem Abdruck nicht enthalten, Wonisch hat das Versehen berichtigt³³.

Wenn Popelka einige Zeugen der Urkunde von angeblich etwa 1128 auch anderweitig um das Jahr 1130 zusammen belegen kann, so ist Entsprechendes in der Folgezeit für die Ministerialen doch auch möglich. Gottschalk von Dürnstein, Friedrich von Maiersdorf und Heinrich von Dunkelstein bezeugen — neben anderen — gemeinsam eine Tradition für Admont. Die Notiz wird auf etwa 1160 angesetzt³⁴. Wir müssen das prüfen. Der darin genannte Adalram von Url erscheint zusammen mit seinem Bruder Egno in reichlich von Fälschungen durchsetzter urkundlicher Überlieferung 1125, 1142, 1151, 1155 und 1158, der Adalram von 1163, 1171 und 1178 ist vielleicht schon ein anderer³⁵. Egno allein tritt 1145 und 1159 auf³⁶. Richer von Eferding wird in den beiden Reiner Fälschungen auf 1138 und 1140 genannt, ferner 1147, wiederholt in der einschlägigen Urkunde von 1159³⁷. Schließlich erscheint er in einer auf 1154 angesetzten Admonter Tradition³⁸. Herren von Ort mit dem Vornamen Hartnit gibt es zu viele, als daß man aus dem Auftreten eines solchen Genaueres schließen dürfte. Otto von Kapfenberg erscheint unter diesem Prädikat in gefälschten oder verunechteten Stücken 1146, 1157, 1160,

³¹ StUB 1, S. 396, Nr. 406 (W. 106 ff.); StUB 1, S. 724, Nr. 732 = 499 a (entstanden aufgrund der erstgenannten Urk.); StUB 1, S. 520, Nr. 550 (interpoliert; W. 99 ff., Nr. 4).

³² StUB 1, S. 266, Nr. 257; ebenda, S. 275, Nr. 263, der Inhalt dieser Urk. wiederholt in Fälschung 1159, StUB 1, S. 383, Nr. 401 (W. 79 ff., Nr. 6, und 82, Nr. 7); StUB 1, S. 389, Nr. 404 (W. 98 f., Nr. 1); BaUB 4/1, S. 176, Nr. 840; StUB 1, S. 591, Nr. 622 (W. 92, Nr. 5); ebenda, S. 602, Nr. 631; ebenda, S. 618, Nr. 642 (W. 113); ebenda, S. 628 und 630, Nr. 649 (W. 120 ff.); ebenda, S. 679, Nr. 693 (W. 122); ebenda, S. 691, Nr. 702 (W. 65, Nr. 12); ebenda, S. 710, Nr. 720 = SUB 2, S. 647, Nr. 476 (W. 110); BaUB 1, S. 103, Nr. 75.

³³ Wonisch, S. 77, Anm. 1.

³⁴ StUB 1, S. 417, Nr. 446.

³⁵ OÖUB 2, S. 168, Nr. 111 (unecht, W. 65 f.), und ebenda, S. 256, Nr. 170; FRA 2/33 (= UB Seitenstetten), S. 5, Nr. 3, S. 6, Nr. 4, und S. 9, Nr. 6. Zu den drei Seitenstettener Urkunden, sämtlich Fälschungen, siehe H. Koller, Die Gründungsurkunden für Seitenstetten, Arch. f. Diplomatik 16, 1970, S. 115 ff. — Adalram allein: StUB 1, S. 446, Nr. 479 (W. 111), BaUB 4/1, S. 174, Nr. 838, und OÖUB 2, S. 354, Nr. 245.

³⁶ OÖUB 2, S. 218, Nr. 148 (erw. Mitis, S. 233), und ebenda, S. 297, Nr. 200 = SUB 2, S. 470, Nr. 337.

³⁷ Reiner Fälschungen wie Anm. 8; StUB 1, S. 275, Nr. 263, wiederholt in Fälschung ebenda, S. 383, Nr. 401 (W. 79 ff., Nr. 6, und 82, Nr. 7).

³⁸ StUB 1, S. 345, Nr. 355.

1162 und 1166³⁹. Echt ist der Nachweis aus dem Jahre 1153⁴⁰. Dietmar von Klausen ist 1160 zu belegen⁴¹. Otto von Machland schließlich, das heißt derjenige, der von den Männern dieses Namens zeitlich in Frage kommt, erscheint wiederholt in der Zeit von 1125 bis 1141 und dann noch in seinem unechten Testament von 1149⁴². Das Urkundenbuch des Landes ob der Enns datiert deswegen ein Schriftstück um Ottos Nachlaß „um 1150“; 1158 jedenfalls ist von Otto *piae recordationis* die Rede⁴³. In der gleichen Admonter Traditionsnotiz wird Otakar (III.) als volljährig erwähnt⁴⁴. Alle diese Daten zueinander ins Verhältnis gesetzt, erweisen den Ansatz der Tradition auf etwa 1160 oder besser auf die Jahre um die Jahrhundertmitte als angemessen.

Halten wir fest: Gottschalk von Dürnstein, Friedrich von Maiersdorf und Dunkelsteiner namens Heinrich erscheinen sämtlich von den vierziger bis in die achtziger Jahre des 12. Jahrhunderts. Allenfalls sind von Gottschalk und Friedrich die letzten Nachweise abzustreichen. Inmitten der dadurch gegebenen Zeitspanne, nicht lange vor 1160, treten sie überdies gemeinsam auf, obwohl ihre Ansitze durchaus nicht benachbart sind. Der Dürnstener saß bei Friesach, die beiden anderen nennen sich nach Sitzen in der Neuen Welt. Ist das mit der Seckauer Tradition um 1130 vereinbar, in der einige der Freien gemeinsam vorkommen?

Besehen wir nochmals die vornehmeren Zeugen, von denen einige, wie gesagt, um 1130 gemeinsam auftreten. Friedrich von Haunsberg und seinen Sohn Gottschalk stellen wir vorerst zurück, sie geben die meisten Rätsel auf.

Walter von Traisen ist in echten Urkunden 1128 (nur Handlung!),

³⁹ StUB 1, S. 253, Nr. 247 (W. 78 f., Nr. 4); StUB 1, S. 373, Nr. 393 = SUB 2, S. 455, Nr. 327; StUB 1, S. 396, Nr. 406 (W. 106 ff.); StUB 1, S. 435, Nr. 469 = SUB 2, S. 510, Nr. 363 (W. 109 f.); StUB 1, S. 724, Nr. 732 = 499 a (entstanden aufgrund der vorgenannten Urk. StUB 1, S. 396, Nr. 406).

⁴⁰ StUB 1, S. 344, Nr. 353 (Admonter Tradition, von Zahn 1153 angesetzt).

⁴¹ StUB 1, S. 389, Nr. 404 (W. 98 f., Nr. 1).

⁴² OÖUB 2, S. 164, Nr. 110 (dazu L. Grob, Über das Urkundenwesen der Bischöfe von Passau im 12. und 13. Jahrhundert, MIÖG Erg. 8, 1911, S. 518; vgl. Mitis, S. 113, Anm. 1); OÖUB 2, S. 171, Nr. 113 (unecht, Mitis, S. 156); ebenda, S. 176, Nr. 118; M. Fischer, Merkwürdigere Schicksale des Stiftes und der Stadt Klosterneuburg, 2. Teil (Urkundenbuch), Wien 1815, S. 122, Nr. 4; BaUB 1, S. 12, Nr. 9; OÖUB 2, S. 180, Nr. 121 = BaUB 1, S. 17, Nr. 12 (Mitis, S. 290); BaUB 1, S. 21, Nr. 15. Testament: OÖUB 2, S. 247, Nr. 164 (gegen die Echtheit Mitis, S. 300). Die Urk. BaUB 1, S. 35, Nr. 25, nennt Otto von Machland lediglich im Zusammenhang mit der Vorurkunde.

⁴³ OÖUB 2, S. 252, Nr. 179, und S. 292, Nr. 169. *Piae recordationis* muß nicht immer den Tod des Genannten bedeuten: Wonisch, S. 78 f., und eingehender F. Martin, Das Urkundenwesen der Erzbischöfe von Salzburg von 1106 bis 1246, MIÖG Erg. 9, 1915, S. 622 f. Die Urk. von 1158 erwähnt bei Mitis, S. 223

⁴⁴ Vgl. oben Anm. 14.

1135 und 1136, in unechten 1138, 1140 und 1143 zu belegen⁴⁵. Dazu kommt das undatierte, außer in einem Nachsatz unverdächtige Stück, welches infolge der Volljährigkeit Markgraf Otakars III. frühestens 1140 angesetzt werden kann⁴⁶. Adalram von Waldeck hat jedenfalls noch 1152 gelebt⁴⁷. Adalram und Adalbert von Perg (statt wie verschrieben *Ege*) treten 1135 und 1136 mehrfach gemeinsam auf⁴⁸. Adalram ist bis 1139⁴⁹, Adalbert in zahlreichen Urkunden bis 1163 zu verfolgen⁵⁰. Ob der in der Zeugenreihe vor dem Waldecker angeführte Rudolf mit dessen Schwiegervater identisch ist, steht dahin⁵¹.

Die Belege für die Freien reichen kaum vor das Jahr 1130 zurück, sie verteilen sich fast ausschließlich auf die Zeit zwischen diesem Jahr und der Jahrhundertmitte, ja sie reichen zum Teil über jene hinaus. Eine Zeugenreihe, welche mehrere Namen der dreißiger und vierziger Jahre und dazu solche der vierziger bis achtziger Jahre des 12. Jahrhunderts enthält, kann — ihre Echtheit vorausgesetzt — nur einem Ereignis um das Jahr 1150 gelten. Nur damals konnten die Zeugen aus den hochfreien Familien noch am Leben und die des Ministerialenstandes schon volljährig gewesen sein. Der Spielraum ist nicht groß.

Daß Adalbert von Perg, Walter von Traisen und ein Friedrich von Haunsberg 1143 gemeinsam mit einem Hartnid von Riegersburg auftreten, beweist in diesem Zusammenhang nicht viel, um so weniger, als die Urkunde als unecht, die Datierung als willkürlich und die Zeugenreihe als

⁴⁵ O. Mitis, Unbekannte Urkunden des 12. Jahrhunderts über die niederösterreich. Pfarre Michelstetten, MÖG 29, 1908, S. 325; SUB 2, S. 247, Nr. 165; BaUB 1, S. 12, Nr. 9. Die unechten Nachweise rühren in zwei Fällen aus den gefälschten Reiner Gründungsprivilegien (siehe oben Anm. 8), dazu kommt OÖUB 2, S. 210, Nr. 142 (Teildruck StUB 1, S. 224, Nr. 214; W. 63, Nr. 7).

⁴⁶ OÖUB 1, S. 125, Nr. 12 (W. 62, Nr. 5). Vgl. oben Anm. 14.

⁴⁷ Pirchegger, Lf. u. Adel 1, S. 99.

⁴⁸ Die wenig sorgfältige Abschrift verstümmelt *Perge* zu *Ege*, doch ist die Beschreibung zweifellos: Die beiden werden ausdrücklich Brüder genannt und erscheinen unmittelbar nach dem Waldecker, mit dem sie verschwägert sind: Pirchegger, Lf. u. Adel 1, S. 108, Anm. 65, und zuvor schon Popelka in Tagespost v. 19. Februar 1928, S. 21. Gemeinsames Auftreten der Brüder 1135 Fischer, Klosterneuburg 2, S. 122, Nr. 4, dann 1136 in BaUB 1, S. 12, Nr. 9, S. 14, Nr. 10 (unecht), und ebenda, S. 20, Nr. 14 (als Zeugen der Handlung im Jahre 1136). Zum gleichen Jahr noch BaUB 4/1 S. 93 Nr. 697.

⁴⁹ FRA 2/69 (= Traditionen Göttweig), S. 368, Nr. 226 u. 227, S. 383, Nr. 243, S. 387, Nr. 247, S. 388, Nr. 248, S. 457, Nr. 327; OÖUB 2, S. 180, Nr. 121 (Mitis, S. 290), und BaUB 1, S. 17, Nr. 12. Die jüngere Urk. BaUB 1, S. 35, Nr. 25, nennt Adalram lediglich im Zusammenhang mit der Vorurkunde.

⁵⁰ BaUB 1, S. 5, Nr. 4; MG DD Konrad III., S. 141, Nr. 79; OÖUB 2, S. 210, Nr. 142 (Teildruck StUB 1, S. 224, Nr. 214; unecht, W. 63, Nr. 7); StUB 1, S. 233, Nr. 220; ebenda S. 327, Nr. 340 = SUB 2, S. 400, Nr. 283; BaUB 1, S. 29, Nr. 20 (unecht); ebenda S. 32, Nr. 23; StUB 1, S. 375, Nr. 394; SUB 2, S. 470, Nr. 337; BaUB 1, S. 41, Nr. 28; StUB 1, S. 432, Nr. 467; OÖUB 2, S. 315, Nr. 214; StUB 1, S. 446, Nr. 479 (W. 111).

⁵¹ Pirchegger scheint in Lf. u. Adel 1, S. 108, Anm. 65, dieser Ansicht zuzuneigen.

zumindest teilweise übertragen erkannt ist⁵². In einer ohne Zweifel echten Urkunde des Erzbischofs von Salzburg aber erscheinen derselbe Adalbert von Perg und Gottschalk von Dürnstein gemeinsam als Zeugen: Hier können wir von der älteren Zeugenreihe um die Seckauer Tradition von etwa 1130 und von der jüngeren Gruppe um die Admonter Notiz aus der Jahrhundertmitte je einen Vertreter in ein und derselben Urkunde fassen. Die Handlung geschah zu St. Stephan bei Dürnstein nördlich von Friesach am 19. März des Jahres 1151⁵³.

Wir haben die Haunsberger noch nicht besprochen. Friedrich und sein Sohn Gottschalk leiten die Zeugenreihe der Grazer Urkunde ein. Für den folgenden Meginhard läßt der Wortlaut der Urkunde die Deutung auf einen Traisener ebenso zu wie auf einen Haunsberger⁵⁴. Ein Mann dieses Namens ist ansonsten aber in keiner der beiden Familien zu belegen.

Haunsberger namens Friedrich sind vom Anfang des 12. Jahrhunderts bis in die sechziger Jahre immer zu finden. Haunsberger namens Gottschalk treten seit den zwanziger Jahren desselben Jahrhunderts auf und nach längerer Beleglücke wieder seit 1197⁵⁵. Einem Friedrich aber als dem Vater eines Gottschalk begegnen wir nur um das Jahr 1130, als er letztwillig dem Kloster St. Peter in Salzburg die Hälfte seines Gutes zu Arnsdorf beim Schloß Haunsberg vermachte, was sein Sohn Gottschalk bald darauf auszuführen hatte⁵⁶. Zeitlich würde diese Nachricht zum Ansatz der Reiner Urkunde auf etwa 1128 gut stimmen, ja mehr noch: Der Ansatz von Friedrichs Tod auf die Jahre um 1130 würde die Datierung der Zeugenreihe in ihr auf die Jahrhundertmitte geradezu ausschließen. Man kann freilich anhand der Zeugen Friedrichs Tradition auf die Jahr-

⁵² OÖUB 2, S. 210, Nr. 142 (Teildruck StUB 1, S. 224, Nr. 214). Zur Kritik dieser Urkunde siehe J. Loserth, Genealogische Studien zur Geschichte des steirischen Uradels (Forsch. z. Verf.- u. Verwaltungsgesch. d. Stmk. 6/1), Graz 1905, S. 76 ff., ferner Mitis, S. 146 ff. und Wonisch, S. 63, Nr. 7.

⁵³ StUB 1, S. 327, Nr. 340 = SUB 2, S. 400, Nr. 283.

⁵⁴ Pirchegger versucht in Zs. d. Histor. Ver. f. Stmk. 38, 1947, S. 21, Anm. 19, die Besserung des *aderant* in *Adelram* (?), jedenfalls in einen Eigennamen. Meginhard rückt dadurch doch weiter von den beiden erstgenannten Haunsbergern ab. J. Zahn hat ihn als Traisener betrachtet und wohl deshalb in StUB 1 S. 136 Nr. 120 das *et* vor Meginhard eingefügt. Ausdrücklich ders. in seiner Geschichte von Herstein in NÖ und den damit vereinigten Herrschaften Starhemberg und Emmerberg (Herstein in NÖ, hg. v. M. A. Becker 2/2), Wien 1889, S. 62. Man wird zugeben, daß die Deutung auf einen Traisener mehr für sich hat.

⁵⁵ Früheste Nennungen eines Friedrich in der Vita Chuonradi archiepiscopi Salisburgensis MG SS 11, S. 69, § 10, und bei Groß, S. 636, Nr. 1. Vgl. allg. SUB 1 und 2, OÖUB 2, StUB 1, Mon. Boica 1—5, OÖUB 1 (nur Friedrich) und FRA 2/33 (nur Gottschalk).

⁵⁶ SUB 1, S. 346, Nr. 183 b. Vgl. dazu die allerdings erst im 13. Jahrhundert gefälschte Urkunde für Gleink von angeblich 1128: OÖUB 2, S. 171, Nr. 113. Dazu Mitis, S. 156, und A. Zauer, Die Urkunden des Benediktinerklosters Gleink bis zum Jahre 1300, Mitt. d. öö. Landesarch. 9, 1968, S. 105 u. S. 136, Nr. 3.

hundertmitte hinzubiegen versuchen⁵⁷. Doch lassen die Traditionen von St. Peter eine chronologische Ordnung erkennen und erzwingen damit förmlich den Ansatz der Notiz auf etwa 1130⁵⁸.

Friedrich (I.) von Haunsberg, gestorben um 1130, hatte also einen Sohn Gottschalk, daneben aber auch noch einen Sohn Friedrich (II.)⁵⁹. Die Brüder erscheinen zusammen im Jahre 1136⁶⁰. Gottschalk, vermählt mit einer Otilia, hatte wieder zwei Söhne, Ulrich und abermals einen Friedrich (III.)⁶¹. So finden wir in der Genealogie der Herren von Haunsberg im 12. Jahrhundert wohl drei Friedrichs, aber nur einen Gottschalk, den Sohn Friedrichs (I.). Ein weiterer Gottschalk ist erst in den Jahren seit 1197 zu belegen.

Auf unsere Reiner bzw. Grazer Urkunde angewandt, heißt das: Entweder wir verwerfen den Ansatz der letztwilligen Verfügung Friedrichs (I.) von Haunsberg an St. Peter von etwa 1130 und verlegen diese in die

⁵⁷ Die Zeugen im einzelnen (früheste und letzte Daten): Graf Konrad von Peilstein ist von 1130 mindestens bis 1159 (als *senior*) nachweisbar (SUB 2, S. 219, Nr. 144 d, und S. 470, Nr. 337). Heinrich von Seekirchen erscheint mit diesem Prädikat 1130 und 1136 (SUB 2, S. 219, Nr. 144 b, und S. 253, Nr. 170). 1153 wird er als tot erwähnt (ebenda S. 423, Nr. 303). Ein Peringer von Kalheim, Sohn des Wichpoto, ist sicher nur 1161 belegt (SUB 2, S. 500, Nr. 356). Sigiboto von Adnet oder besser zwei Männer dieses Namens erscheinen urkundlich von 1130 bis 1184 (SUB 2, S. 220, Nr. 144 g, und S. 601, Nr. 439). Lutwin von Ampfing kommt von 1121 bis 1147 vor (SUB 2, S. 191, Nr. 121, und S. 361, Nr. 251), er ist identisch mit dem Lutwin *de Ysingowe* von 1152 (SUB 2, S. 417, Nr. 297 a). Der weltliche Propst und Kastellan des Salzburger Erzstiftes namens Lutwin erscheint unter wechselndem Titel von 1130 bis 1151, ausdrücklich Propst genannt noch 1148 (SUB 2, S. 219, Nr. 144 a, S. 405, Nr. 288, als Propst noch S. 381, Nr. 268 d). Dem *Wezil bruzil* könnte der *Wecilo cognomento Bricco* oder der in der gleichen Urkunde genannte *Wecil de Bruccarin* entsprechen (SUB 2, S. 289, Nr. 196). Ein Hartung und sein ausdrücklich als solcher bezeichneter Bruder Ruprecht treten 1124 gemeinsam auf (SUB 2, S. 217, Nr. 143). Totili und sein Bruder Berthold von Anthering erscheinen in Traditionen des Klosters St. Peter um 1127 noch mit ihrem Vater, später ohne diesen um das Jahr 1140 (SUB 1, S. 337, Nr. 166, S. 338, Nr. 168, S. 362, Nr. 208, S. 363, Nr. 211, und S. 378, Nr. 238).

⁵⁸ Einige Notizen sind datiert, die vielen Hände lassen fortlaufende Eintragungen vermuten. Dagegen hilft auch nicht viel, daß zwei der von hier bekannten Zeugen, nämlich Propst Lutwin und Sigiboto von Adnet, übrigens auch drei Brüder von Kalheim, am 2. Februar 1144 gemeinsam ein Vermächtnis eines Friedrich von Haunsberg, wohl des Sohnes, für dasselbe Kloster St. Peter bestätigen (SUB 1, S. 398, Nr. 277). Ebenso wenig sagt wohl die auf die Jahrhundertmitte angesetzte Tradition für Gars, in der ein Friedrich von Haunsberg zusammen mit zwei Männern auftritt, die gleichfalls schon in der um 1130 angesetzten Tradition genannt werden. Es sind dies Heinrich von Seekirchen und Lutwin von Ampfing (Mon. Boica 1, S. 15, Nr. 8, zu etwa 1140; im Registerband zu Band 1—15, S. 368, jedoch zu etwa 1150).

⁵⁹ SUB 1, S. 336, Nr. 163 (1127); OÖUB 1, S. 647, Nr. 65.

⁶⁰ SUB 2, S. 253, Nr. 170.

⁶¹ SUB 1, S. 429, Nr. 325, S. 439, Nr. 345, S. 447, Nr. 360; OÖUB 2, S. 270, Nr. 180; ebenda S. 273, Nr. 182; Mon. Boica 3, S. 542, Nr. 9; SUB 2, S. 478, Nr. 341. OÖUB 2, S. 168, Nr. 111 ist unecht (Wönisch, S. 65 f., Zauner, S. 135 f., Nr. 2). Die Handlung der Reiner Fälschung auf 1136 (StUB 1, S. 172, Nr. 172; W. 77, Nr. 3) gehört ins Jahr 1144, so Pirchegger in Zs. d. Histor. Ver. f. Stmk. 38, 1947, S. 21 f. Ob die Zeugen dieser Fälschung ausnahmslos zur Handlung gehören, kann freilich nicht bewiesen werden.

Jahrhundertmitte. Dann wäre die Einheit der Zeugenreihe in der untersuchten Urkunde wiederhergestellt, freilich durch einen Gewaltakt. Er sei hier weniger im Ernst als der Vollständigkeit halber als möglicher Ausweg angezeigt.

Oder wir entschließen uns zur Annahme, Friedrich (II.) von Haunsberg habe gleichfalls einen Sohn Gottschalk gehabt, von dem wir urkundlich ansonsten nicht unterrichtet sind. Immerhin war der Name Gottschalk in der Familie gebräuchlich. Auch mit diesem Ausweg wird man sich nicht ohneweiters befreunden wollen, obwohl er ebenso geeignet ist, die Lebensdaten der beiden erstgenannten Haunsberger Zeugen in der untersuchten Urkunde um Jahrzehnte heraufzurücken und so die Zeugenreihe als einheitlich und damit als echt zu retten.

Es gibt aber noch eine dritte Möglichkeit: daß tatsächlich Friedrich (I.) von Haunsberg (gestorben um 1130) und sein bekannter Sohn Gottschalk gemeint sind. Man wird diese Deutung für die wahrscheinlichste halten müssen. Dann aber bricht die Zeugenreihe vollends auseinander. Sie bestünde dann aus einem älteren Teil mit Zeugen, deren einer schon um 1130 gestorben ist, und aus einem jüngeren Teil mit Männern aus der zweiten Jahrhunderthälfte, die frühestens um die Jahrhundertmitte gemeinsam aufgetreten sein konnten. Wenn überhaupt, kann unter Voraussetzung dieser dritten Möglichkeit nur eine der beiden Teil-Zeugenreihen echt sein. Daß ein Fälscher an eine echte, ältere Zeugenreihe von Freien eine zweite, jüngere, ja zeitgenössische von Ministerialen angehängt habe, wird wohl niemand behaupten wollen; ein solches Verfahren mußte ebenso nutzlos sein, wie es verräterisch werden konnte. Also wurden die älteren der Zeugen, mindestens aber die beiden Haunsberger, dem jüngeren, allenfalls echten Katalog vorgeschaltet. Wenn Wönisch sagte, die Zeugen schienen einer jüngeren Zeit als der um 1128 anzugehören, dann hat er die Ministerialen gemeint⁶².

Man könnte sich trotz allem mit Popelka auf den Standpunkt stellen, alle Zeugen gehörten zur Handlung und die nur scheinbar jüngeren seien die gleichnamigen Vorfahren jener Männer, die wir seit der Mitte des Jahrhunderts belegen können. Der Fälscher habe die in der Tradition fehlenden Adelsprädikate im Geist seiner Zeit nach bestem Wissen beigefügt. Allein das gemeinsame Auftreten von drei gleichnamigen Nachfahren in der Jahrhundertmitte muß dann als Zufall abgetan werden, und außerdem erscheint unter dieser Annahme die ergänzende Tätigkeit des Fälschers reichlich inkonsequent.

Zwischen die mit Adelsprädikat angeführten Ministerialen ist eine

⁶² Wönisch, S. 77, Nr. 1.

Reihe von bloßen Rufnamen eingeschoben: *Helmhardus, Dietmar, Fridericus, Odalricus*. Mit Ausnahme des *Helmhardus* treten dieselben Namen in zwei auf etwa 1125 angesetzten Garstener Traditionsnotizen wieder auf, wenn auch nicht in gleicher Reihenfolge⁶³. Ob daraus weitergehende Schlüsse gezogen werden dürfen, ist schon deshalb schwer zu sagen, weil die Einreihung im Traditionsbuch nicht unbedingt der Vorlage entsprechen muß und auch von dieser nicht gesagt werden kann, ob sie protokol­larisch geführt war. Auf der Einordnung aber beruht der zeitliche Ansatz. Wir erinnern uns ferner, daß die untersuchte Reiner Urkunde und Rudigers Muthmannsdorfer Schenkung an Garsten die ältesten Nachweise von Angehörigen des Hauses Stubenberg enthalten, jedenfalls erscheint in beiden der Name Wulfing, der Leitname in jener Familie. Wenn man dem Reiner Fälscher schon die Ergänzung von Adelsprädikaten zutraut, warum tat er es hier nicht? Gerade zu Wulfing wäre das Prädikat gewiß leicht zu erraten gewesen. Die Mischung von bloßen Rufnamen und solchen mit Prädikat weist unter diesem Aspekt erneut auf uneinheitliche Entstehung.

Gleich sieben Namen der Reiner Urkunde finden wir in dem Garstener Dokument wieder, von dem wir bereits sagten, daß es im Sachlichen wie in der Zeugenreihe unverdächtig ist und daß es sich auf eine Handlung von frühestens 1140 bezieht⁶⁴. Von den Freien finden wir Walter von Traisen und Friedrich von Haunsberg wieder; Namensgleichheiten bestehen ferner zu Rudolf, Dietmar, Friedrich (*Puhelarin*), Gottschalk und zur Hauptperson der Reiner Urkunde, zu Rudiger. Von ihnen allen führt in der Reiner Urkunde nur Gottschalk ein Prädikat (von *Hoveleyn*; an den Dürnsteiner ist in diesem Zusammenhang kaum zu denken). Die Aufstellung von Beziehungen der Reiner Urkunde zu Garstener Dokumenten ließe sich vermehren, nicht nur hinsichtlich der Zeugen, sondern auch im Diktat. Freilich ist dort ein Urteil auf Zusammenhang oder Zufall kaum möglich⁶⁵.

Wir fassen zusammen: Die Ministerialen der Zeugenreihe lassen sich, wenn überhaupt, erst in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts belegen, drei von ihnen treten in der Jahrhundertmitte gemeinsam auf, obwohl ihre Ansitze weit voneinander abliegen. Nachtrag der Adelsprädikate er-

⁶³ OÖUB 1, S. 149, Nr. 75 und 76.

⁶⁴ OÖUB 1, S. 125, Nr. 12. Vgl. oben Anm. 14.

⁶⁵ Die Zeugenreihen von OÖUB 1, S. 123, Nr. 10, und (identisch) OÖUB 2, S. 136, Nr. 95 erinnern mit den ersten vier Namen sehr an die Reiner Urkunde: *Meginhardus et frater eius Fridericus, Walter, Adelbero*. Die Niederschriften tun zwar so, als gehörten sie in den Anfang des 12. Jahrhunderts, doch handelt es sich um Überarbeitungen aus der Zeit um 1180 (siehe *W o n i s c h*, S. 58, Nr. 2 und 3). — Dem *construxi, fovi, dilexi* steht die Versicherung Otakars III. für Garsten sehr nahe, er wolle das Kloster *diligere, fovere et exaltare* (OÖUB 1, S. 131, Nr. 18).

scheint nicht eben wahrscheinlich, weil fünf Rufnamen für sich allein stehenblieben, auch dort, wo die Familie leicht zu erraten war; im Falle eines solchen Nachtrages konnten aber genausogut Rufnamen aus der Jahrhundertmitte ergänzt worden sein. Aus den vierziger Jahren stammt das Garstener Dokument, in welchem sieben Namen der Reiner Urkunde wieder aufscheinen. Hält man die Zeugenreihe als Ganzes für nicht einheitlich, und anderes ist kaum möglich, so müssen die für älter gehaltenen Zeugen als übertragen angesehen werden und nicht die jüngeren.

So beweist die Zeugenreihe nichts für den Ansatz der Handlung in die Zeit Markgraf Leopolds. Im Gegenteil: manches deutet auf die Jahrhundertmitte.

4. Otakare und Formbacher in der Oststeiermark

Der Sachinhalt unserer Reiner Urkunde scheint nicht leicht überprüfbar. Den Hebel ansetzen können wir mit der Frage: Ist markgräflicher Besitz um Hartberg und mit ihm Besitz markgräflicher Eigenleute in der Zeit Markgraf Leopolds überhaupt möglich?

Es hat sich die Ansicht durchgesetzt, der riesige Besitz der Grafen von Wels-Lambach in Nordoststeiermark und im Pittenerland sei nach dem Erlöschen jenes Geschlechts in der Mitte des 11. Jahrhunderts aufgeteilt worden: Was nördlich des Masenberges lag, kam an die Grafen von Formbach-Neuburg, nur der Streifen Landes südlich vom Masenberg gedieh an die Otakare, die Nachfolger der Wels-Lambacher im Markgrafenamt⁶⁶. Für die Formbacher ist der Erbanspruch über eine wels-lambachische Erbtochter genau bekannt, für die Otakare nicht. Im Gegenteil: Bis heute ist es der landesgeschichtlichen Forschung in Oberösterreich nicht gelungen, otakarische Besitznachfolge in den vielen traungauischen Gütern der Wels-Lambacher zu erweisen, man ist über die Erörterung von Wahrscheinlichkeiten und Möglichkeiten nicht hinausgekommen⁶⁷. Die otakarische Erbschaft südlich des Masenberges ist also nur eine Annahme aufgrund späterer Zustände: In der Reiner Urkunde Markgraf Leopolds erscheint dieser als Landbesitzer um Hartberg zu einer Zeit, als die Formbacher noch blühten und ihren weiter nördlich gelegenen Besitz innehatten. Gerade diese Urkunde aber wollen wir untersuchen, und es geht nicht an, im Verfolg ihrer Prüfung Voraussetzungen anzunehmen, die auf eben dieser Urkunde beruhen. Umgekehrt wird man nicht wagen dürfen, einer Stelle der Vita Adalberonis entscheidendes Gewicht beizumessen,

⁶⁶ *P o s c h*, Siedlungsgeschichte, S. 576 und öfter.

⁶⁷ *K. H o l t e r*, Der Ulzburggau und die Alpenrandgrenze, Mitt. d. öö. Landesarch. 7, 1960, S. 200 f. *A. Z a u n e r*, Oberösterreich zur Babenbergerzeit, ebenda 222. In etwas polemischer Weise äußert sich *P i r c h e g g e r*, Lf. u. Adel 1, S. 31.

in der recht allgemein vom Anfall des Wels-Lambacher Gutes in Pittenerland und Oststeiermark an die Formbacher die Rede ist. Das Formbacher Erbe bestand danach aus der *urbs Putina cum omnibus ad se pertinentibus*⁶⁸. Zwar ist der Verfasser der Vita, ein Lambacher Mönch, außer über Adalberos Rolle in Würzburg gut informiert, hatte für die Genealogie der Gründerfamilie sicher auch schriftliche Quellen, allein das Zeugnis ist doch recht jung, es stammt aus den Jahren um 1200, und es muß gefragt werden, ob der Verfasser der Vita auf Einzelheiten der Besitzgeschichte überhaupt Wert gelegt hat⁶⁹. Bedenklicher für die Erbteilung ist schon, daß nicht einmal die Königshuben zu Gösting, 1042 an den Markgrafen Gottfried (aus dem Geschlecht der Grafen von Wels-Lambach) geschenkt, an die Otakare gefallen sind, obgleich sie im Herzen der Mark gelegen waren. Zumindest wanderte die Schenkungsurkunde mit dem letzten Lambacher in das Würzburger Archiv⁷⁰.

Es gibt aber ein Dokument aus der Mitte des 12. Jahrhunderts, das mit der angenommenen Erbteilung zwischen Otakaren und Formbachern noch schwerer vereinbar scheint. Es ist der Forschung nicht unbekannt.

Propst Gerhoh von Reichersberg am Inn schrieb in einem ungenannten Jahr um die Mitte des 12. Jahrhunderts dem Abt von Admont einen Brief folgenden Inhalts: Das Stift Reichersberg habe vom Salzburger Erzbischof Konrad den bischöflichen Zweidrittelzehent in den Pfarren Pitten und Bromberg in der Buckligen Welt erhalten einschließlich aller künftigen Zehente von Neubrüchen und Tochterpfarren im Pittenerwald *a loco, qui dicitur Putinowe usque ad terminos Ungarorum et usque ad montem Hartperch in predio comitis Ekkeberti*. Wir kennen das Privileg, es stammt aus dem Jahre 1144⁷¹. Gerhoh schreibt weiter, nach dem Tod des Erzbischofs hätten die Salzburger Zehenteinnehmer dem ortsunkundigen Nachfolger Eberhard eingeredet, *ne nobis* (das ist Reichersberg)

⁶⁸ Vita Sancti Adalberonis, hg. u. übersetzt von I. Schmale-Ott (Quell. u. Forsch. z. Gesch. d. Bistums u. d. Hochstifts Würzburg 8), Würzburg 1954, S. 16.

⁶⁹ Zur Vita A. Lhotsky, Quellenkunde zur mittelalterl. Geschichte Österreichs, MIÖG Erg. 19, 1963, S. 210 f.

⁷⁰ StUB I, S. 60, Nr. 52; MG DD Heinr. III., S. 124, Nr. 98. H. Pirchegger betrachtet in seiner Geschichte der Steiermark bis 1282, S. 136, unter anderem auch Gösting als dem Bistum Würzburg zugeordnet. Für den Verlust an den Markgrafen erwägt er mehrere Möglichkeiten, ein erbrechtlicher Titel ist nicht darunter. — Daß die Formbacher — ohne Erbteilung mit den Otakaren — das Land bis ins Safental um Hartberg besessen hätten, hat schon F. v. Krones gemeint, allerdings ohne jede Begründung (Die deutsche Besiedlung der östlichen Alpenländer etc., in: Forsch. z. dt. Landes- u. Volkskunde, Stuttgart 1889, S. 366 und 381).

⁷¹ SUB 2, S. 330, Nr. 230, Teildruck StUB I, S. 236, Nr. 224 (im Kopfregeß fälschlich Pölten statt Pitten). Zur Feststellung des Jahres mit 1144 statt 1142 Martin, Urkundenwesen, S. 638, Anm. 5. Neuerdings Regest mit kritischen Bemerkungen bei P. Classen, Gerhoh von Reichersberg, Wiesbaden 1960, S. 343, Nr. 36, demnach von Gerhoh selbst diktiert.

decimas ullas permetteret ultra vallem Ungaricum, eo quod illa terra, licet a comite sub titulo proprietatis possessa, non esset sua, sed Ungarorum. Reichersberg hätte diese Sophisterei ertragen, doch weiteres Unrecht folgte. Erzbischof Eberhard habe diese Zehente dem Archidiakon Otakar (von Fischau) und schließlich dem Kloster Admont verliehen. Zum Schluß appelliert Propst Gerhoh an den Amtsbruder, er möge von diesen Zehenten abstehen⁷².

Es ist längst erkannt, daß der Brief sich auf die Zehente zwischen Pinka und Lafnitz bezieht, denn diese wurden tatsächlich dem Archidiakon Otakar von Fischau verliehen mit der Bedingung, sie sollten spätestens mit dessen Tod an Admont fallen⁷³. Der Brief selbst ist natürlich reine Tendenz. Allein, die Voraussetzungen von Gerhohs Argumentation mußten gegeben sein, ansonsten hätte der Brief keinen Sinn. Ob der Brief in Admont auch angekommen oder ob er Reichersberger Konzept geblieben ist, kann offenbleiben. Im übrigen war Gerhoh einer der bedeutendsten Schriftsteller seiner Zeit, Unschärfe des Ausdrucks ist bei ihm am allerwenigsten zu erwarten. Wir laufen kaum Gefahr, Dinge aus dem Brief herauszulesen, die er nicht enthält. Nicht einmal Abschreibefehler können angenommen werden, seit die Niederschrift als Gerhohs Autograph erkannt worden ist⁷⁴.

Die Frage nach der zeitlichen Einordnung führt zum Kern der Sache. Daß der Brief frühestens im April 1147 entstanden sein kann, ist klar. In diesem Monat wurde Erzbischof Eberhard Nachfolger des verstorbenen Konrad. Daß der Brief noch vor 1161 abgefaßt sein muß, steht ebenso fest. In diesem Jahr wurde die Südgrenze des Bromberger Zehentbezirks mit der Pinkagrenze auf Dauer festgelegt⁷⁵. Die Zeitschranken lassen sich aber noch enger setzen.

⁷² Die wichtigeren Drucke und Auszüge: OÖUB I, S. 316, Nr. 73 (zu etwa 1160); StUB I, S. 367, Nr. 390 (zu etwa 1155); SUB 2, S. 432, Nr. 309 (zu etwa 1155—1162); Bgld. UB I, S. 23, Nr. 44 (wie SUB). Zuletzt Classen, S. 373, Nr. 99 (zu 1159 Juni bis 1161 August). Der von Classen ermittelte terminus post quem ist jedoch fragwürdig. Auch Classen geht davon aus, Gerhoh könne seinen Brief erst nach Eberhards Zehentschenkung an Admont verfaßt haben, welche in der undatierten Notiz SUB 2, S. 398, Nr. 282 (vgl. unten Anm. 80) und in Erzbischof Eberhards Privileg SUB 2, S. 473, Nr. 339, von Mitte 1159 überliefert ist. Classen hält sich an das Privileg, doch dieses enthält nicht nur Schenkungen, sondern auch die Konfirmation älterer Traditionen. In der Arenga heißt es ausdrücklich: *Ea que racionabiliter a nobis interdum (!) fiunt...* Schon Zahn hat die Urkunde im Kopfregeß zum Abdruck in StUB I, S. 380, Nr. 400, solcherart aufgefaßt. Die undatierte Notiz aber ist mit hoher Wahrscheinlichkeit im November 1155 entstanden (vgl. unten Anm. 80). Somit erscheint der terminus post quem bei Classen zu weit heraufgerückt.

⁷³ StUB I, S. 351, Nr. 359 = SUB 2, S. 398, Nr. 282.

⁷⁴ H. Fichtenau, Studien zu Gerhoh von Reichersberg, MIÖG 52, 1938, S. 26. Gerhoh spricht freilich dort unklar, wo er sich Möglichkeiten offenlassen will, siehe meinen Aufsatz über das Land *ultra vallem Ungaricum* (wie Anm. 95), S. 133.

⁷⁵ SUB 2, S. 502, Nr. 359, Teildruck StUB I, S. 428, Nr. 462.

Propst Gerhoh sagt über Erzbischof Konrads Privileg von 1144: *non sophisticè dedit nobis privilegium super illud predium, quod a comite iam dicto iure proprietatis tunc possidebatur. Nulla ibi erat exceptio vel terre, quam dicunt Ungarorum vel portionis illius, quam postea dominus Marchio ab ipso comite obtinuit.* Wo das Land gelegen ist, welches das der Ungarn genannt wurde, wird nicht gesagt, wir werden darüber bald zu sprechen haben⁷⁶. Aus dem Text geht nur hervor, daß es ein Teil des vom Grafen (nämlich Eckbert von Formbach-Pitten) zu Eigen besessenen Gutes war, folglich gedieh irgendwann zwischen 1144 und der Abfassungszeit des Briefes ein Teil des formbachischen Gutes an den steirischen Markgrafen. Nach dem Tod des letzten Formbachers vor Mailand im August 1158 kam jedoch alles, was dieser im Pittenerland und in der nördlichen Oststeiermark besessen hatte, ausnahmslos an den Markgrafen. Wenn von einem teilweisen Besitzübergang die Rede ist, kann dieser nur vor dem Tod des letzten Formbachers geschehen sein. Man müßte denn konstruieren, Graf Eckbert habe einen Teil dieses „Ungarlandes“ schon bei Lebzeiten ausgetan, so daß der Markgraf auch als Alleinerbe nur mehr einen Teil davon erhielt. Wir werden noch sehen, daß diese Annahme kaum vertretbar ist⁷⁷. Auf den Übergang eines Besitzanteiles zu Lebzeiten Graf Eckberts weist auch Gerhohs Ausdruck *a comite . . . tunc possidebatur*, dem ein *nunc* entsprechen müßte. Wir fügen hinzu, daß Gerhoh vom Grafen mehrfach ohne den Beisatz eines *quondam* oder *bone memorie* spricht, doch ist auch das angesichts mehrerer Ausnahmen von dieser Regel nur eine Stützung des gewonnenen Eindrucks, kein Beweis⁷⁸. Noch weniger beweist die Einordnung des Briefes im Reichersberger Traditionskodex, weil chronologische Inkonsequenzen mehrfach vorkommen⁷⁹. Terminus ante quem für die Abfassung des Briefes scheint jedenfalls der 5. August 1158, an welchem Tag Graf Eckbert vor Mailand fiel, bzw. jener Tag, an dem die Todesnachricht in Reichersberg eingetroffen war.

⁷⁶ Siehe unten S. 77 ff.

⁷⁷ Siehe unten S. 80 in Verbindung mit S. 74 ff.

⁷⁸ Ein solcher Beisatz wäre umgekehrt auch kein unbedingter Beweis, vgl. oben Anm. 43.

⁷⁹ In fast unmittelbarem Anschluß an Gerhohs Brief (OÖUB 1, S. 316, Nr. 73) folgen der *Liber Censualium a Cunrado Salzburgensi Archiepiscopo Ecclesie Richerspergensis datorum et ad cellarium pertinentium* (ebenda S. 318, Nr. 75) und eine Urkunde desselben Erzbischofs (ebenda S. 319, Nr. 76), doch Konrads Tod ist in Gerhohs Brief vorausgesetzt. Es folgen mit Abstand Urkunden Erzbischof Eberhards aus den Jahren 1158 und 1160 (ebenda S. 324, Nr. 88, u. S. 325, Nr. 89), ihrerseits wieder in einigem Abstand gefolgt von einer Notiz über eine Tradition *coram magna multitudine in concilio comitis Ekkeberti* (ebenda S. 332, Nr. 109), also spätestens Mitte 1158. Fichtenau, Studien, S. 26 ff. und Ders., Urkundenwesen, S. 230 (gegen Mitis, S. 44).

Terminus post quem scheint mit einiger Gewißheit der November 1155, weil wohl in diesem Monat Erzbischof Eberhard von Salzburg dem Kloster Admont die derzeit noch im Besitz des Archidiakons Otakar befindlichen Zehente zwischen Pinka und Lafnitz verbrieft⁸⁰. Damals hatte der Formbacher Besitz wohl nicht mehr seinen einstigen Umfang.

Wo aber hatten die Formbacher Land verloren? Gerhoh gibt selbst einen Hinweis, wenn er die Grenzen des Bromberger Zehentbezirks in wörtlichem Anschluß an Erzbischof Konrads Privileg von 1144 beschreibt: *a loco qui dicitur Putinowe usque ad montem qui dicitur Hartperch in predio comitis Ekkeberti* und erklärend hinzufügt: *Erat autem continuatum eo tempore predium comitis ipsius usque ad montem Hartperch.* Das heißt, etwas über ein Jahrzehnt später, zur Zeit der Abfassung des Briefes, reichte das Gut des Grafen Eckbert nicht mehr bis zu diesem Berg. Durch den Erbanfall an den Markgrafen von Steier wurde das *predium Ekkeberti* gewiß nicht verkleinert: Entweder man nannte es gewohnheitsmäßig weiterhin so, oder man gebrauchte den Namen nicht mehr. Das spricht abermals für die Verkleinerung zu Lebzeiten Graf Eckberts, und es liegt allzu nahe, diese Verkleinerung des Formbacher Gutes mit dem Landstrich, den der Markgraf vom Grafen erhalten oder ertrötzt hat, in Beziehung zu bringen.

Welcher Hartberg ist gemeint? Im Hochmittelalter war „Hartberg“ ein vieldeutiger Name, wie Erzbischof Eberhard 1161 selbst aussprach⁸¹. „Hartberg“ wurde von der Forschung ebenso als Gebirgszug gedeutet wie mit einzelnen Bergen gleichgesetzt⁸². Außer Streit stehen heute der Hartberg östlich des Wechselüberganges und der Ringkogel bei der heutigen Stadt Hartberg, er heißt noch in der josephinischen Landesaufnahme Hartberger Kogel, und es ist nicht vorstellbar, der Berg habe den Namen der Stadt angenommen, die ihrerseits einen Bergnamen führt. F. Posch zählt auch den Masenberg unter die einst „Hartberg“ genannten Berge, denn 1141 wird ein Hartberg (*Duri*) als Grenze des von ihm ermittelten Salzburger Besitzes westlich der obersten Lafnitz genannt. Dieser Besitz reicht nach Posch bis zum Masenberg. Die Gleichung Hartberg = Masen-

⁸⁰ Der Ansatz Zahns im StUB 1, S. 351, Nr. 359 erscheint wohlbegründet. Hauthaler und Martin stellen im SUB 2, S. 398, Nr. 282 das Stück zwar zu 1151–1159, pflichten aber Zahns Ansatz vorsichtig bei.

⁸¹ SUB 2, S. 502, Nr. 359, Teildruck StUB 1, S. 428, Nr. 462.

⁸² Hiezu besteht eine reiche Kontroversliteratur: Posch, Siedlungsgeschichte, S. 420 f.; darauf H. Pirchegger, Zur Besiedlungsgeschichte der Oststeiermark, Zs. d. Histor. Ver. f. Stmk. 37, 1946, S. 93 ff.; Replik von Posch, Probleme der steirischen Frühgeschichte, ebenda 39, 1948, S. 46 ff.; dagegen Pirchegger unter gleichem Titel ebenda 40, 1949, S. 110; neu aufgenommen von Posch, Der Rodungsblock der 100 Huben zwischen Masenberg und Wechsel, ebenda 49, 1958, S. 107; erwidert von Pirchegger unter gleichem Titel ebenda 52, 1961, S. 152; schließlich Posch, Nochmals der Rodungsblock etc., ebenda S. 156 f.

berg ergebe sich ferner aus dem Brief des Gerhoh von Reichersberg selbst: Der Bromberger Zehentbezirk erstreckte sich über das *predium Ekkeberti* bis zum „Hartberg“, und der Formbacher Besitz reichte bis zum Masenberg. Wir werden den Masenberg aufgrund der Salzburger Urkunde von 1141 und der einschlägigen Untersuchungen von Posch als „Hartberg“ jedenfalls voraussetzen, doch wird zu prüfen sein, ob auch Gerhoh von Reichersberg den Masenberg gemeint haben kann. Soviel ist sicher: Der „Hartberg“ in Gerhohs Brief kann nicht als Gebirgszug im Ganzen verstanden werden, und ebensowenig ist er mit dem Hartberg am Wechsel gleichzusetzen, weil Reichersberg Zehente beanspruchte, die viel weiter im Süden gelegen waren. Es bleiben Masenberg und Ringkogel.

Wenn Gerhoh sagen kann, das *predium Ekkeberti* habe 1144 (*eo tempore*) bis zum „Hartberg“ gereicht, so ist es nachher verkleinert worden. Entweder gehörte der südlichste Teil des einst bis zum Masenberg erstreckten Besitzes bald darauf nicht mehr zum *predium Ekkeberti*, oder aber es reichte 1144 noch über den Masenberg hinaus bis zum Ringkogel, dem südlichsten aller „Hartberge“. Der uns bislang bekannte Formbacher Besitz bis zum Masenberg wäre dann nur der Rest nach der Verkleinerung um seinen südlichsten Teil.

Gegen die erste Deutung spricht einiges. Graf Eckbert widmete bei Antritt seiner Italienfahrt, von der er nicht mehr heimkehren sollte, dem Kloster Formbach das Dorf mit dem sprechenden Namen Grafendorf⁸³. Bis zum Erlöschen des Geschlechtes also gab es am Fuß des Masenberges ein Stück *predium Ekkeberti*.

Nun ist die Frage, ob die Formbacher bald nach 1144 nördlich von Grafendorf Land vergabt haben. Gerhoh könnte auch eine solche Verkleinerung des *predium Ekkeberti* gemeint haben, es hätte sich dann nicht mehr bis zum Masenberg erstreckt (*continuatum*), Grafendorf wäre nur eine Exklave gewesen.

Wir kennen eine Vergabung, die dafür in Frage kommt. 1144 oder kurz danach widmeten die Gräfin Wilpirg und ihr Sohn Eckbert von Formbach-Pitten dem Kloster Formbach *de nemore ad Forauwa . . . quicquid comprehenditur a duobus illis rivis qui vulgo Forauwa et Lavenza dicuntur, a notissimo illo termino qui Comitibus vocatur, usque ad eum locum, quo se hi idem rivis in unum recipiunt*⁸⁴. Alles kommt auf die

⁸³ OÖUB 1, S. 674, Nr. 160, danach StUB Erg. 1–3, S. 20, Nr. 19. Posch, Siedlungsgeschichte, S. 635 f., und Ders., Der Besitz des Klosters Formbach in der Oststeiermark, Zs. d. Histor. Ver. f. Stmk. 44, 1953, S. 64 ff.

⁸⁴ OÖUB 1, S. 661, Nr. 119 = StUB 1, S. 204, Nr. 195 (zu etwa 1140). Der Zeitansatz nicht vor 1144 ergibt sich daraus, daß Wilpirg als Witwe genannt wird. Vgl. K. Trotter im Genealogischen Handbuch zur bairisch-österr. Geschichte, hrsg. v. O. Dungen, 1. Lfg., Graz 1931, S. 47, Nr. 32.

Lokalisierung an. Der Text wurde verschieden interpretiert. H. Pirchegger entschied sich für das Gebiet zwischen Voraubach und oberster Lafnitz⁸⁵. F. Posch sieht in dem nach dem Grafen benannten *terminus* Grafendorf und deutet die Beschreibung auf das Gebiet zwischen Grafendorf im Süden und Voraubach im Westen; die östliche Begrenzung sei durch die Lafnitz unterhalb der Einmündung des Voraubaches in diese gegeben. Dies bestätigt die Salzburger Zehentverleihung an Formbach aus dem Jahre 1146, worin dasselbe Gebiet auf andere Weise beschrieben sei⁸⁶. Allein Formbach muß keineswegs dort Grundherr gewesen sein, wo es die Zehente erhielt. Reichersberg bekam 1144 die Zehente in den Pfarren Pitten und Bromberg, ohne dort Güter oder Pfarren zu besitzen. Admont erhielt 1155 (?) den Zehent zwischen Pinka und Lafnitz auch, ohne dort begütert gewesen zu sein. Gerade die Zehenturkunde von 1146 aber vermerkt aus gegebenem Anlaß die Besitzverhältnisse zu Neunkirchen und Gloggnitz, wo Formbach seine unrechtmäßigen Zehente nun endlich bestätigt erhielt, über einen Besitz an der Lafnitz schweigt sie sich aus. Wir dürfen annehmen, daß Formbacher Besitz hier wie zu Neunkirchen und Gloggnitz angemerkt worden wäre, wenn es ihn gegeben hätte. Die Identifizierung des nach dem Grafen genannten *terminus* mit Grafendorf allein ist viel zu unsicher, als daß man sie dem Wortlaut der Quelle gegenüber halten könnte: Es ist das Land zwischen Voraubach und Lafnitz bis zu deren Zusammenfluß gemeint. Unterhalb konnte die Lafnitz den Voraubach nicht mehr in sich aufnehmen. Sie enthielt ihn bereits.

Auf besitzgeschichtlichem Weg läßt sich hier nichts ermitteln, denn Formbach hat den Besitz anscheinend nur wenige Jahre behalten. F. Posch vermutet, das Kloster habe ihn gegen das Gut Mönichwald ausgetauscht, dessen Erwerb zwischen 1148 und 1158 anzusetzen ist⁸⁷. So ist für die Lokalisierung der Wilpirg-Tradition kein Hindernis, daß im Jahre 1163 das markgräfliche, bis 1158 formbachische Gut zwischen Voraubach und Lafnitz an das neugegründete Stift Vorau vergabt worden ist⁸⁸.

Grafendorf war 1158 noch Besitz der Formbacher. Der von Wilpirg und ihrem Sohn gewidmete Wald lag im Nordwesten jenseits des Voraubaches. Eine zweite Schenkung betraf das Gut Rohrbach, doch liegt jenes in Oberösterreich⁸⁹. Von anderen Vergabungen hören wir nichts; bislang

⁸⁵ Pirchegger in seinen Beiträgen (wie Anm. 5), S. 6, und — mit Fragezeichen — ebenda, S. 13.

⁸⁶ Posch, Siedlungsgeschichte, S. 635, und Ders., Formbach, S. 57. SUB 2, S. 355, Nr. 247, Teildruck StUB 1, S. 260, Nr. 251.

⁸⁷ Posch, Formbach, S. 58 f.

⁸⁸ StUB 1, S. 445, Nr. 479. Posch, Siedlungsgeschichte, S. 638, und Ders., Das Ausstattungsgut des Stiftes Vorau, Zs. d. Histor. Ver. f. Stmk. 51, 1960, S. 30.

⁸⁹ OÖUB 1, S. 677, Nr. 171. J. Lampel, Püttner Burgen, Grimmstein, Blätter d. Ver. f. Landeskunde v. NÖ, NF 25, 1891, S. 228 u. 234. Vgl. AÖG 82, S. 76 A. 127.

wurden auch keine erschlossen. Sie können nicht einmal vermutet werden. Durch den Formbacher Traditionskodex sind wir über die Mannschaft der Grafen von Formbach recht gut unterrichtet. Viele der Gefolgsleute führen als Prädikat den Namen eines Besitzes im Pittenerland, kein einziges Prädikat weist auf die Oststeiermark⁹⁰. Das Kloster erhielt von den Ministerialen mehrfach Stiftungen im Pittenerland, niemals in der Oststeiermark. Markgraf Otakar konnte 1163 das Stift Vorau mit markgräflichem Gut zwischen Lafnitz und kleiner Tauchen ausstatten, er hatte es von den Formbachern geerbt⁹¹. Demnach reichte der formbachische Besitz noch 1158 von der Buckligen Welt bis Grafendorf und damit zum Masenberg; er wurde in diesem Umfang (mit Ausnahme des Dorfes Grafendorf) von den Otakaren übernommen. Als Propst Gerhoh seinen Brief an den Amtsbruder in Admont schrieb, hatte das *predium Ekkeberti* nicht mehr den Umfang von 1144, es erstreckte sich — wir dürfen sagen: nur noch — bis zum Masenberg. Enklaven tun dem keinen Abbruch⁹². Reichte das formbachische Gut 1144 weiter als bis zum Masenberg und bis zu einem „Hartberg“, dann ist dieser Hartberg der Ringkogel.

Diese Lösung widerspricht dem von F. Posch erschlossenen Salzburger Besitz im Norden und Osten des Ringkogels, wonach das Erzstift diesen Besitz schon in karolingischer Zeit besessen und nach dem Ungarnsturm wieder eingenommen habe. Das ist nicht unbestritten geblieben⁹³. Im Diplom Ludwigs des Deutschen für Salzburg aus dem Jahre 860 ist nur von der Kirche *ad Sabnizam*, nicht von Besitzungen die Rede. Erst im Pseudoarnulfinum kommen 50 Huben dazu, vielleicht nur ein Wunsch^{93a}.

⁹⁰ OÖUB 1, S. 619 ff.

⁹¹ Siehe Anm. 88. — Zu Lebzeiten der Formbacher haben die steirischen Markgrafen innerhalb von deren Hoheitsbereich keine Besitzungen gehabt. Entsprechende Behauptungen stützen sich auf Fälschungen, welche die Verhältnisse späterer Zeiten auf jene vor 1158 übertragen. Vgl. dazu P. Feldbauer, Herren und Ritter (Herrschaftsstruktur und Ständebildung 1), Wien 1973, S. 86.

⁹² Posch, Vorau, S. 30.

⁹³ Posch, Siedlungsgeschichte, S. 396 f. und 430 ff.; dagegen Pirchegger in Zs. d. Histor. Ver. f. Stmk. 37, 1946, S. 92 f.; Replik von Posch, ebenda 39, 1948, S. 44 f.; neuerliche Ablehnung von Pirchegger, ebenda 40, 1949, S. 109. Zuletzt Posch, Der Besitz ad Sabnizam des Erzbistums Salzburg, ebenda 47, 1956, S. 75 ff., und Ders., Zur Lokalisierung des in der Urkunde von 860 genannten Salzburger Besitzes, Mitt. d. Ges. f. Salzburger Landeskunde 101, 1961, S. 254. Zur Kirche und ihrem Standort siehe O. Wönisch, Die kleine Safen und die *ecclesia ad Sabnizam*, Aus Archiv und Chronik 2, 1949, S. 96, und zustimmend H. Pirchegger in den Erläuterungen zum Histor. Atlas der österr. Alpenländer 2/4: Steiermark II, Wien 1951, S. 3.

^{93a} Mehrere Forscher stimmen darin überein, der Fälscher des Arnulfinum habe nicht nur Echtes übernommen und jüngere Besitzungen auf Arnulf zurückgeführt, sondern auch dem Salzburger Wunschdenken Raum gelassen. H. Pirchegger, Karantanien und Unterpannonien zur Karolingerzeit, MÖG 33, 1912, S. 316. H. Wagner, Urkundenfälschungen im Burgenland (Burgenländ. Forsch. 23), Eisenstadt 1953, S. 12 (mit weiterer Literatur in der gleichen Richtung).

Wenn wirklich Salzburg seinen alten Besitz nach der Ungarnzeit wieder in Besitz nehmen konnte, warum hat es die *ecclesia ad Sabnizam* nicht erneuert? Es gibt nördlich von Waltersdorf keine Kirche mit Salzburger Patronat außer in Hartberg, diese Stadt aber liegt außerhalb des von F. Posch erschlossenen Salzburger Gutes⁹⁴. Es wird nicht leicht sein, Gerhohs Fingerzeig auf ein bis zum Ringkogel erstrecktes *predium Ekkeberti* durch einen Besitz zu entkräften, dessen Kontinuität von der karolingischen Kirche *ad Sabnizam* bis zu Pettauer und Trixner bzw. Landsberger Eigen im 13. und 14. Jahrhundert letztlich nur Hypothese sein kann^{94a}.

Nun ist zu klären, wie dieser erschlossene, einst formbachische, dann markgräfliche Besitz in der Gegend der heutigen Stadt Hartberg in Einklang zu bringen ist mit Gerhohs Erwähnung des formbachischen Landstriches, der das Land der Ungarn heißt. Gerhoh schreibt mit Bezug auf das Gut des Grafen Eckbert: *Nulla ibi erat exceptio vel terre, quam dicunt Ungarorum vel portionis illius, quam postea dominus Marchio ab ipso comite obtinuit*. Das scheint zum Landstrich um die Stadt Hartberg nicht gut zu stimmen.

Ich habe mich mit dem Land *ultra vallem Ungaricum* und dem angeblichen Ungarland jenseits davon in anderem Zusammenhang eingehend befaßt und kann mich hier kürzer fassen⁹⁵.

Wenn der umstrittene Zehentbezirk zwischen Pinka und Lafnitz nach Aussage der Salzburger Zehentner *ultra vallem Ungaricum* gelegen erscheint, fast gleichzeitig aber der Salzburger Erzbischof denselben Zehentbezirk außer mit diesen beiden Flüssen mit den *proximis alpibus* im Nordwesten und den *terminos Ungarie* im Südosten begrenzt (1161), so wird klar, daß dieser und mit ihm sein Pfarrort Dechantkirchen

⁹⁴ Vgl. allgemein die Zusammenstellung Pircheggers in den Erläuterungen 2/1, Wien 1940, S. 95 ff. 1211 verzichtete Erzbischof Eberhard II. von Salzburg zugunsten des Herzogs auf sein Patronatsrecht über Hartberg oder wenigstens auf den Anspruch, den er darauf hatte: StUB 2, S. 177, Nr. 118, samt Gegenurkunde SUB 3, S. 146, Nr. 645 a, b, und BaUB 1, S. 243, Nr. 180. — Wir sehen in diesem Zusammenhang von Lanzenkirchen ab, weil diese Kirche für eine Gleichsetzung mit der *ecclesia ad Sabnizam* von vornherein nicht in Frage kommt.

^{94a} Die mögliche Herkunft dieses Eigenbesitzes von Familien, welche z. T. der Salzburger Ministerialität angehörten, aus Salzburger Gut soll damit keineswegs grundsätzlich bestritten sein. Fraglich ist nur, ob ein solcher Besitz mit den 50 Huben des Pseudoarnulfinum gleichgesetzt werden darf. Erst jüngst ist eine Hauptsäule dieser Lehre erschüttert worden: Mochte man nämlich bislang — wenn auch nicht unbestritten — verkohlte Balken und ein meßkönnenartiges Gefäß für die Gleichung *ecclesia ad Sabnizam* = Klaffenau bei Hartberg ins Treffen führen (Klaffenau liegt innerhalb des von F. Posch erschlossenen Salzburger Besitzes), so müssen diese Funde nunmehr zurücktreten gegenüber den viel gewichtigeren, die vor kurzem bei den Ausgrabungen unter der Pfarrkirche von Hartberg zutage getreten sind.

⁹⁵ Die Grafschaft Pitten und das Land „*ultra vallem Ungaricum*“, Unsere Heimat 46, 1975, S. 128 ff. Dort alle Belege und die einschlägige Literatur.

außerhalb einer mit *vallem Ungaricum* angedeuteten Linie, aber diesseits der *terminos Ungarie* liegt. Die beiden Begriffe meinen Verschiedenes, und Dechantskirchen liegt deswegen nicht in Ungarn. Nur so konnte der Erzbischof von Salzburg *ultra vallem Ungaricum* Zehente einheben. Die in sich widersprüchliche Form *ultra vallem Ungaricum* wurde von manchen Forschern als *vallis Ungarica*, das ist Ungartal, aufgefaßt, andere entschieden sich für *vallum Ungaricum*, einen Ungarnwall. Der Bezug auf Dechantskirchen, den freilich nicht alle Forscher hergestellt haben, macht die Deutung auf die Ungerbäche und ihre Täler in der Buckligen Welt gegenstandslos, und von einem Ungarnwall ist leicht vorauszusetzen, daß er von den *terminos* ein wenig abgesetzt dort angelegt war, wo man ihn besser überwachen und gegebenenfalls verteidigen konnte. Das war dort möglich, wo westlich der Grenze die Berge ansteigen. Dechantskirchen liegt im Vorland der Berge und diesseits der Grenze.

Der Verlauf dieses Ungarnwalls läßt sich annähernd ermitteln. Entsprechende Anlagen sind in Niederösterreich westlich vom Wienerwald archäologisch nachgewiesen worden, hier müssen wir uns auf Ortsnamen stützen. Nichts ist gefährlicher, als Ortsnamen zu sammeln, in eine Karte einzutragen und aus dem Verbreitungsbild Schlüsse abzuleiten. Wenn aber mehrere Ortsnamentypen auffallend linear und übereinstimmend auftreten, einige dieser Ortsnamen ansonsten weit und breit nicht und andere außerhalb dieser Linien fast nicht vorkommen und wenn einige von ihnen mit anderen aus Niederösterreich bekannten hochmittelalterlichen Grenzen überraschend genau zusammenstimmen, dann erscheint dieser Weg doch tragfähig und die Methode erlaubt. Vor Jahren ist F. Posch auf der Suche nach der Ostgrenze der Kärntnermark um die Jahrtausendwende denselben Weg gegangen. Wir müssen uns hier freilich an andere Namen halten.

Noch am wenigsten beweisen die Lechner und Lehen, sie können ebensogut auf Dienstlehen wie auf die Besitzeinheit zurückgeführt werden. Durch die ganze Bucklige Welt und durch das Bergland der Nordoststeiermark läuft mit ihnen parallel die Kette der Schützen-Namen. An den Eckpunkten dieser Linie erscheinen Schild-Orte, zum Teil schon gleichzeitig mit dem Brief des Gerhoh von Reichersberg⁹⁶. Dem sich abzeichnenden „Ungarnwall“ sind östlich dreißig Haid-Namen vorgelagert, im ganzen untersuchten Raum fanden sich nur sechs Haid-Namen außerhalb dieser Linie. Man mag sie als Heide erklären oder mit F. Posch als Ver-

⁹⁶ Das gilt für die beiden Schildgraben bei Bromberg. Herrn Landesarchivdirektor Univ.-Prof. Hofrat Dr. F. Posch verdanke ich den Hinweis, daß Schildbach bei Hartberg in bislang unbekannter Überlieferung eine Namensform zeigt, welche die Deutung auf „Schild“ ausschließt.

ballhornung von Hart = Wald: beides bedeutet unkultiviertes Land, und es scheint bezeichnend, daß dieser Name fast ausschließlich im östlichen Vorfeld des zu erschließenden Ungarnwalls vorkommt. Das also war das Land *ultra vallem Ungaricum*, und dieses Land konnte sehr wohl zur *terra, quam dicunt Ungarorum* werden. So finden wir nahe Kirchsschlag genau im Streifen der Haid-Namen Dorf und Bach Ungerbach und die Ungerhöhe anbei. Ebenso besitzen Hartberg und Fürstenfeld jeweils ihre Ungarvorstadt (freilich aus jüngerer Zeit), ohne daß dort je Ungarn gehaust oder gar geherrscht hätten. Nordöstlich von Wiener Neustadt erstreckt sich die Ried Ungerfeld. 1290 wird ein heute abgekommenes Ungerdorf unmittelbar beim Grenzort Ebenfurth erwähnt. Der Name bezeichnet also die Richtung oder die Grenznähe. Etliche dieser Namen werden auch auf einstige ungarische Grenzwächtersiedlungen zurückgeführt. Für Ungerbach bei Kirchsschlag kann das nicht zutreffen, denn Grenzwächter setzen sich nicht vor dem Feind in den tiefsten Graben. Freilich gibt es Unger-Orte auch im Binnenland, die mit dem Volknamen der Ungarn nicht erklärt werden können.

Dechantskirchen liegt im Vorfeld des erschlossenen Ungarnwalls von Haid-Namen förmlich umzingelt: *ultra vallem Ungaricum*⁹⁷. Hier konnten die Salzburger Zehentner ihrem ortsunkundigen Erzbischof sehr wohl einreden, der Landstrich gehöre den Ungarn. Es ist vielsagend, daß der Erzbischof 1161 auf dieses Argument gar nicht mehr einging und seinen Entscheid in der Zehentfrage mit der Zweideutigkeit (*ambiguitas*) des Namens Hartberg begründete. Auch das genügte, um den Reichersberger Zehentanspruch auf Dechantskirchen abzuweisen. Die Pinka bildete fortan die Grenze⁹⁸.

⁹⁷ Die Lage von Dechantskirchen östlich bzw. südöstlich des postulierten Ungarnwalls erweist diesen als älter. Auch das Umbrechen des Wallverlaufes an seinem südlichen Ende nach Westen (vom Ringkogel über die Gegend von Pöllau zum Feistritzal) zeigt deutlich genug, daß wir es bei den festgestellten Ortsnamenketten mit den Resten einer alten Einrichtung und nicht mit einer jüngeren Bildung entlang der ungarischen Grenze in Spätmittelalter und Neuzeit zu tun haben.

⁹⁸ Es handelte sich zweifellos nur um einen Anspruch, denn Erzbischof Konrad hatte 1144 den Hartberg am Wechsel gemeint. Wie sonst hätte er 1146 dem Kloster Formbach Zehente zwischen Lafnitz und Lungitz überlassen können? Vgl. SUB 2, S. 355, Nr. 247, Teildruck StUB 1, S. 260, Nr. 251. Immerhin mußte Erzbischof Konrad einmal die Chorherren von Reichersberg beschwichtigen, sie sollten wegen eines Privilegs nicht besorgt sein, das er dem Kloster Formbach gewährt habe: SUB 2, S. 357, Nr. 248 (1146?). Es sei ungültig, weil nicht vollzogen. Man hat darin eine Anspielung auf die Zehente zwischen Lafnitz und kleiner Lungitz sehen wollen (M. Felicetti v. Liebenfelss, Steiermark im Zeitraum vom 8. bis zum 12. Jahrhundert, Beitr. z. Kunde stmk. Geschichtsquellen 10, 1873, S. 66 f.). Nur unter dieser Annahme wäre die Rechtmäßigkeit von Reichersberger Ansprüchen südlich des Wechsels vertretbar. Das erbischöfliche Schreiben spricht jedoch von Gütern (*bonis*), nicht von Zehenten. Dieser Bezug ist also sehr fraglich. Darüber zuletzt Classen, S. 347, Nr. 45; auch er bezieht die Ursache des Streits nicht auf die Zehente zwischen Lafnitz und Lungitz.

Die *terra, quam dicunt Ungarorum* gehört somit nicht den Ungarn. Sie ist der östliche Grenzsaum des *predium Ekkeberti*. Allein das *quam dicunt* weist auf einen Gegendnamen oder auf bloß angebliche ungarische Herrschaftszugehörigkeit. Von diesem Landstrich also war ein Teil nach Konrads Zehentverleihung an Reichersberg (1144) an den Markgrafen gekommen, jedenfalls bevor Gerhoh seinen Brief an den Admonter geschrieben hatte (wohl 1155, kaum nach Mitte 1158). Da Grafendorf, wie wir gesehen haben, bis 1158 in Formbacher Besitz geblieben war und weiter nördlich markgräflicher Besitz vor dem Aussterben der Formbacher ebensowenig festzustellen wie anzunehmen ist, muß der gesuchte Teil dieses Grenzsaums weiter im Süden liegen: es ist der Landstrich östlich vom Ringkogel bis zur Lafnitz. Man könnte auch hier unterstellen, Graf Eckbert selbst habe noch Ländereien in diesem Grenzraum vergabt, ohne daß wir davon wüßten. Dann freilich könnte der Markgraf auch als Alleinerbe nach dem Formbacher nur noch einen Teil dieses Grenzlandes geerbt haben, und dieser Teil müßte nicht unbedingt im äußersten Süden gesucht werden. Wir haben die Wahrscheinlichkeit oder besser Unwahrscheinlichkeit solcher Vergabungen schon besprochen⁹⁹. Die Vergabung des Gutes Rohrbach an das Kloster Formbach betraf Oberösterreich, nicht die Oststeiermark¹⁰⁰. Wieder haben wir nicht sosehr an die Erbschaft als an einen früheren teilweisen Besitzerwechsel zu denken. Propst Gerhohs Angaben über das einst bis zum Hartberg ausgedehnte Gut des Grafen Eckbert einerseits und über den einst formbachischen, dann markgräflichen Teil des sogenannten Ungarlandes andererseits entsprechen einander insofern, als beide Ausdrucksweisen auf die Gegend um und östlich von Hartberg anwendbar sind. Das stimmt schlecht zu Markgraf Leopolds Schenkung von 1128. Hat schon manches in der Zeugenreihe auf ein Ereignis in der Jahrhundertmitte gedeutet, so wird der Aussteller, Markgraf Leopold, nun abermals verdächtig.

Noch anderes kann für einen Ansatz der Handlung in die Jahrhundertmitte ins Treffen geführt werden. Der Rudiger unserer Urkunde ist — wir sagten es bereits — wohl identisch mit dem *Rodeger de Rudegersdorf* in der markgräflichen Schenkung vom 8. Juni 1147 an Rein, die aus demselben Kloster datiert ist¹⁰¹. Er tritt dort unmittelbar vor *Conradus Bertha de Hartperc* als Zeuge auf. Die Urkunde ist echt¹⁰². Sie betrifft unter anderem markgräfliches Gut zu Hartberg. Das ergibt einen weiteren terminus ante quem für den aus Gerhohs Brief abzuleitenden Übergang

⁹⁹ Siehe oben S. 74 ff.

¹⁰⁰ OÖUB I, S. 677, Nr. 171. L a m p e l und AÖG wie Anm. 89.

¹⁰¹ Siehe Anm. 16.

¹⁰² W o n i s c h, S. 79, Nr. 5.

der Gegend von Hartberg von den Formbachern auf die Otakare, dieser muß zwischen dem 23. Oktober 1144 und dem 8. Juni 1147 geschehen sein. Das stimmt vorzüglich zur allgemeinen Lage. Wir erinnern uns, daß Wilpirg und ihr Sohn Eckbert von Formbach-Pitten 1144 oder kurz danach ihren Wald zwischen Voraubach und Lafnitz dem Kloster Formbach widmeten; Wilpirg wird Witwe genannt. Der Wald wurde aber nur zum Teil geschenkt, zum Teil mußte er schuldenhalber hingegeben werden. Der Tod Eckberts II. hat das Grafenhaus sichtlich geschwächt. In die gleiche Zeit fällt die erschlossene Abtretung der Gegend vom Masenberg bis zum Ringkogel. Wilpirg war die Schwester Markgraf Leopolds von Steier und die Tante Otakars III., dieser und Wilpirgs Sohn Eckbert III. waren Vettern¹⁰³. Es mochte durchaus verwandtschaftlicher Nachdruck mitgespielt haben, in Gerhohs *obtinuit* steckt ein etwas gewalttätiger oder doch nachdrücklicher Unterton¹⁰⁴.

Die markgräfliche Urkunde von 1147 für Rein ist im Zusammenhang mit dem zweiten Kreuzzug zu sehen, der Markgraf muß wenige Tage später aufgebrochen sein¹⁰⁵. Gerade die beschenkten Zisterzienser waren die eifrigsten Kreuzzugsprediger. Rudigers auf erbenlosen Tod bedingte Schenkung könnte, wenn wir Markgraf Leopold fallenlassen, durchaus im gleichen Zusammenhang gesehen werden. F. Posch zählt ihn unter die Kreuzfahrer, die nicht mehr heimgekehrt sind¹⁰⁶. Freilich kann ein solcher Zusammenhang von Rudigers Schenkung und dem Kreuzzug nur dann gelten, wenn man — die Identität der beiden Rudiger vorausgesetzt — die Dorfgründung Rudigers in der nicht eben langen Zeit von Jahresende 1144 bis zur Jahresmitte 1147 annimmt. Man kann sich weiter fragen, wie hat Rudiger seine Schenkung mit 12 Mansen bairischen Maßes umschreiben und sich dennoch fast gleichzeitig nach *Rudegersdorf* (nach diesem?) nennen können. Über diese Schwierigkeit hilft die Annahme, die Schenkung Rudigers sei entweder in Rein nicht schriftlich aufgezeichnet worden oder ohne die recht eingehende Größen- und Grenzangabe, und diese sei vielmehr Zutat des Fälschers: sei es, weil das Kloster auf die Begrenzung Wert legte, sei es, daß die Urkunde durch Verschweigen

¹⁰³ Siehe Stammtafel v. H. Pirchegger im Genealogischen Handbuch, hrsg. v. D u n g e r n, S. 61. Die Daten ebenda, S. 64, Nr. 18, sind nach S. 47, Nr. 32, zu berichtigen.

¹⁰⁴ Es muß jedoch festgehalten werden, daß *obtinere* fallweise auch „erben“ bedeuten kann, so in der 1192 oder kurz darauf abgefaßten Formbacher Tradition OÖUB I, S. 708, Nr. 259.

¹⁰⁵ Vgl. W o n i s c h, S. 80 zu Nr. 6.

¹⁰⁶ F. P o s c h, 800 Jahre Hartberg, Pfarrblatt Hartberg, Festaussgabe zur 800-Jahr-Feier, 1958, S. 7. — Der etwaige Zusammenhang von Rudigers Tradition mit dem Kreuzzug mußte in der anzunehmenden Reiner Notiz nicht ausgesprochen gewesen sein: die markgräfliche Urkunde erwähnt den Kreuzzug auch nicht.

des Dorfnamens älter und auf die Zeit Markgraf Leopolds passend erscheinen sollte. Allgemein ist in Traditionsnotizen Umgrenzung des geschenkten Gutes die Ausnahme und nicht die Regel¹⁰⁷.

Allein, es gibt noch einen zweiten Hinweis auf markgräfliches Gut zu Hartberg vor 1144, wieder nur in einer Reiner Fälschung. Die sogenannte Gründungsurkunde von 1138 erzählt nach anderem, Markgraf Leopold habe es unternommen, die einst von Graf Waldo dem Erststift Salzburg geschenkte Hube zu Rein von diesem gegen zwei Mansen zu Hartberg und Riegersburg für das Kloster einzutauschen¹⁰⁸. Über diesen Geschäften sei er jedoch gestorben, und seine Witwe habe das Gründungswerk vollendet. Den Bericht von Leopolds Tod und Sophies Regentschaft halten Hauthaler-Martin und Appelt für freie Stilisierung des Fälschers. Paläographisch gehört das Fabrikat ebenso wie seine wörtliche Wiederholung im Reiner Machwerk auf 1140 in das erste Viertel des 13. Jahrhunderts; sachliche Hinweise deuten auf eine Entstehung kurz vor 1219. Appelt hat nun gezeigt, wie sich der Inhalt der Urkunde aus Überprüfbarem und Unbeweisbarem zusammensetzt, zu letzterem gehören auch die Geschäfte um das markgräfliche Gut zu Hartberg. Appelt hält die nicht verifizierbaren Inhalte aufgrund der gesicherten im Sachlichen für wahrscheinlich, vor allem was die Transaktionen um Güter in Klostersnähe betrifft. Ob schriftliche Notizen oder mündliche Überlieferung als Quellen anzunehmen sind, läßt Appelt offen¹⁰⁹.

Es geht nicht an, angesichts dieses Urteils einen Teil des Privilegs von 1138 nur einem vergrößerten *predium Ekkeberti* zuliebe einfach zu verwerfen. Das ist auch gar nicht nötig.

Von den Vorlagen, aus denen der Fälscher des 13. Jahrhunderts schöpfte, wissen wir fast nichts. Immerhin darf man annehmen, daß dem Fälscher das urkundliche Opus des RA bekannt gewesen ist, und eben dieses war mit falschen Zeitangaben durchsetzt. Die von uns untersuchte Urkunde über Graz darf hier freilich nicht als Beweismittel herangezogen werden. RA hat, wie wir wissen, auch andere Urkunden gefälscht. Zwei Fabrikate seiner Hand und Verfasserschaft sind erhalten, eine auf das Jahr 1136 und eine auf 1146. Wir müssen sie prüfen.

Die Fälschung auf 1146 wurde im Jahre 1164 zu Prozeßzwecken an-

¹⁰⁷ Mitis, S. 15.

¹⁰⁸ Drucke siehe Anm. 8. Grill, Traungauerstift Rein, faßt S. 12 die Stelle *in loco ubi nunc monasterium est et habitatio monachorum* so auf, als wäre das eingetauschte Stück Land der Klosterplatz selbst gewesen. Appelt (siehe nächste Anm.) gibt S. 238 die Stelle richtig mit „eine Hube zu Rein“ wieder.

¹⁰⁹ Hauthaler — Martin klammern die als frei stilisiert erkannten Partien im Abdruck SUB 2, S. 268, Nr. 183, ein. H. Appelt, Die Gründungsurkunden des Klosters Reun. Mitt. d. österr. Staatsarch. Erg. 2, 1949 (Festschr. z. Feier d. 200jähr. Bestandes d. Haus-, Hof- u. Staatsarch. 1), S. 237 ff.

gefertigt und auf den 16. Juni datiert, allein die Handlung geschah während des Zuzugs zum Kreuzheer, also 1147. Doch scheint dies bloßer Irrtum, denn der 16. Juni stimmt nur im Jahre 1147 zur angegebenen 10. Indiktion, und für das verwechselte Inkarnationsjahr hat L. Grill eine Lösung vorschlagen können¹¹⁰.

Ganz anders die Urkunde, die 1136 zu Leibnitz ausgestellt sein will. Dieses Datum gilt freilich nur für die erste der vier Traditionen, die hier wohl um das Jahr 1180 recht unbekümmert hintereinandergeschrieben wurden, ein Siegel sollte aus dem Ganzen eine Urkunde machen. H. Pirchegger hat jedoch gezeigt, daß die Datierung mit 1136 nicht einmal für die eine Tradition stimmen kann, auf die sie sich bezieht, und Pirchegggers Ansatz der Handlung auf das Pfingstfest 1144 überzeugt in der Tat¹¹¹. Im übrigen hält die von Wonisch getroffene Zuweisung dieser beiden Stücke wie der Grazer Urkunde an einen einzigen Verfasser (RA) jeder Nachprüfung stand¹¹². Ergänzen mag man noch die charakteristische Zeugenankündigung im Ablativ gegenüber der Namensliste im Nominativ.

Der Fälscher der „ältesten Urkunde über Graz“ ist also, was willkürliche Zeitangaben belangt, gewissermaßen vorbelastet. Daß er auch Aussteller nach Willkür einsetzte, werden wir noch sehen¹¹³. Die Reiner Überlieferung war im 13. Jahrhundert durch die Tätigkeit des RA längst verdorben, jedenfalls in der Chronologie. Ein Dietrich von Maierdorf, wie wir ihn aus der Fälschung auf Markgraf Leopold als Zeugen kennen, kommt ansonsten in erhaltener urkundlicher Überlieferung niemals vor, außer eben in den Reiner Gründungsprivilegien von angeblich 1138 und 1140. Der Fälscher hat allem Anschein nach bei der Zusammenstellung seiner Zeugenreihen auch auf Fälschungen des RA zurückgegriffen, und das Hartberger Gut des Markgrafen mag ebenso seine Erklärung finden. Andere Nachrichten darüber fehlen¹¹⁴. Ein abschließendes Urteil ist unter diesen Umständen nicht zu gewinnen, ein Beweismittel für markgräflichen Besitz zu Hartberg um 1138 ist die gefälschte Gründungsurkunde aber nicht. Die Wahrscheinlichkeit formbachischen Besitzes mindestens bis 1144 ist nach wie vor gegeben.

¹¹⁰ StUB 1, S. 252, Nr. 247. Wonisch, S. 78, Nr. 4. L. Grill, Der Auszug der steirischen St.-Bernhards-Kreuzfahrer, Blätter f. Heimatkunde 29, 1955, S. 74.

¹¹¹ StUB 1, S. 171, Nr. 172. Wonisch, S. 77, Nr. 3. Pirchegger in Beiträgen (wie Anm. 5), S. 21 f. Beim Ansatz der Handlung auf 1144 stimmt auch die behauptete Regierung König Konrads (III.).

¹¹² Charakteristik der inneren Merkmale bei Wonisch, S. 71 ff.

¹¹³ Siehe unten S. 85 f.

¹¹⁴ Man müßte dann die Garstener Besitzungen zu „Hartberg“ und zu „Grafendorf“ auf die gleichnamigen oststeirischen Orte beziehen. Versucht hat das H. Pirchegger, Markgraf Otakar II. und Hartberg, Blätter f. Heimatkunde 21, 1947, S. 1 f., und Ders. im Ergänzungsheft zu StUB 1—3, S. 16 f., Nr. 8—13. Widerlegung dieser Ansicht durch P o s c h, Probleme, S. 96, Anm. 20.

5. Der Aussteller, Markgraf Leopold

Wir müssen prüfen, ob trotz der anscheinend jüngeren Zeugen und der besitzmäßigen Probleme an Markgraf Leopold als Aussteller bzw. Traditor festgehalten werden darf. Eine textliche Eigentümlichkeit der Urkunde stellt auch das sehr in Frage.

Die Urkunde ist nicht einheitlich komponiert, das Formular enthält in der sonst so logischen Abfolge einen Fremdkörper. Zwischen Disposition und Korroboration ist ein erzählender Satz eingefügt, der mit dem Rechtsgeschäft nichts zu tun hat. Der Aussteller (oder auch nur angebliche Aussteller) sagt mit Bezug auf das Kloster Rein: *Hunc enim locum ipsi sancte dei genitrici semperque virgini Marie pro mea meorumque salute et incolomitate et eterna animarum requie a fundo construxi, fovi, dilexi*. Die asynthetische Wortverbindung oder besser Nichtverbindung am Schluß des Satzes ist charakteristisch für den Schreiber-Verfasser-Fälscher, den Wonisch RA genannt hat. In einer Traditionsnotiz kann dieser oder ein ähnlicher Satz nicht gestanden sein. Wir haben es also mit einer Zutat des RA zu tun, dem augenscheinlich daran gelegen war, Markgraf Leopold selbst seine Klostergründung beurkunden zu lassen¹¹⁵. Gerade dadurch ergeben sich die weiteren Vorbehalte der Nennung Markgraf Leopolds gegenüber. Die Urkunde wurde durch diesen Satz gewissermaßen eine Stiftungsurkunde. An die Anfertigung einer solchen im strengen Sinn war ja nicht zu denken, weil Markgraf Leopold den Abschluß seiner Klostergründung nicht mehr erlebt hatte. Es sieht fast so aus, als habe der Fälscher zur Herstellung seiner „Stiftungsurkunde“ eine Handlung gebraucht, sie mochte der Zeit entsprechen oder nicht. Es ist zweitrangig, ob die etwaige künstliche Alterung bewußt oder aus Unkenntnis geschah. Wichtig ist, daß sie im 12. Jahrhundert durchaus üblich war.

Im Kloster St. Nikolaus zu Passau fabrizierte man kurz vor 1144 eine Stiftungsurkunde des heiligen Altmann auf das Jahr 1067. Der darin ausgewiesene Besitzstand entspricht der Zeit der Herstellung um das Jahr 1144. Es wurden Besitzungen mitangeführt, die erwiesenermaßen erst nach der Zeit des heiligen Altmann an das Kloster kamen. Eine Vorlage aus Altmanns Zeit hat sicher nicht vorgelegen, sonst wäre die Zeugenreihe nicht so unglücklich ausgefallen. Das ist das Urteil von O. Mitis¹¹⁶.

¹¹⁵ Bereits H. Pirchegger hat diesen, dazu auch den vorhergehenden Satz für interpoliert gehalten: Neues Grazer Tagblatt vom 17. Februar 1928 (Nr. 87), S. 2. — Die daraus i. f. entwickelte Charakteristik als „Stiftungsurkunde“ ist übrigens nicht neu: Schon Zahn in seiner Geschichte von Hernstein hat die Urkunde solcherart aufgefaßt (S. 62).

¹¹⁶ Mitis, S. 91 ff. Weitere Einengung der Entstehungszeit auf Ende 1138 bis 30. Mai 1139 durch Groß (wie Anm. 42), S. 631, anerkannt durch die Bearbeiter des BaUB 4/1, S. 25, Nr. 578.

Wir finden also — unter anderem — echte Traditionen aus späterer Zeit willkürlich auf die Gründungsausstattung zurückgeführt.

Ebenso ist in Göttweig eine Altmann-Urkunde gefälscht worden, wohl um 1164. Inhaltliche Fälschungsabsichten bestanden nicht, doch ist auch hier die Aufzählung des Stiftungsgutes voll von Anachronismen¹¹⁷. In beiden Klöstern hat der Wunsch Pate gestanden, vom heiligen Klostergründer Brief und Siegel vorweisen zu können.

Eine von den Herausgebern des oberösterreichischen Urkundenbuches zu etwa 1100 gesetzte Urkunde für Garsten nennt Bischof Ulrich von Passau, ist also in dessen Regierungszeit (1092—1121) zu setzen. Gleichwohl geschah die beurkundete Handlung erst viel später, ein Teil der Zeugen gehört in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts¹¹⁸. Zur Reiner Urkunde kann durchaus eine Parallelität gesehen werden.

Zu der berüchtigten Garstener Urkunde von angeblich 1143 (sie ist aus Lorch datiert) hat schon O. Mitis gemeint, der als erster Zeuge genannte *Liupoldus iunior marchio de Austria* sei vielleicht frei erfunden¹¹⁹.

Am schwersten aber wiegt dieses: Der Reiner Fälscher (RA) hat seine Fabrikate auch sonst mit willkürlich gewählten Ausstellern versehen. Wir wissen, daß die Reiner Fälschungen von angeblich 1136 und 1146 mit der untersuchten Urkunde eines Ursprungs sind. Daß sie willkürlich datiert sind, wurde schon gesagt¹²⁰. Jetzt prüfen wir den Inhalt.

Die Fälschung auf 1146 ist noch harmlos. Wären nicht Chrismon und Monogramm, man könnte sie — unbesehen der Verbalinvokation — für eine besiegelte Notiz halten. Die subjektiv gehaltene Publikation (*propalamus*) ist nicht Majestätsplural des Markgrafen, sondern Plural des Empfängers, eben der Reiner Mönche¹²¹. Der Markgraf wird nur erwähnt, weil Heinrich von Dunkelstein, der Traditor, als sein Ministeriale bezeichnet wird. Markgraf Otakar selbst wird erst nach der Zeugenliste in einer zweiten Korroboration aktiv, er führt sich nach Monogramm und abermaligem Chrismon mit *Ego* ein. Das ist Zutat. Der Fälscher brauchte für seine Auffertigung einen siegelfähigen Aussteller. Die Wahl fiel nicht schwer, wenn die Tradition den Markgrafen Otakar als Herrn des Traditors erwähnte.

¹¹⁷ Mitis, S. 185 (im 2. Teil, erschienen 1908). Zustimmung und ergänzend A. Fuchs, Der älteste Besitz des Stiftes Göttweig, Jahrb. f. Landeskunde v. Niederösterreich NF 9, 1910, bes. S. 3 f. und 44 f.

¹¹⁸ OÖUB 2, S. 123, Nr. 86. Mitis, S. 145 f. Wonisch, S. 55 und S. 58, Nr. 1.

¹¹⁹ Mitis, S. 146 f.

¹²⁰ Siehe oben S. 83; Drucke und kritische Literatur siehe Anm. 110 und 111.

¹²¹ Mitis, S. 25.

In der Fälschung auf 1136 ist der Aussteller frei erfunden. Sie enthält zunächst die Widmung eines Salzburger Ministerialen an Rein, geschehen in Gegenwart des Erzbischofs von Salzburg in Leibnitz auf Salzburger Boden, noch dazu im Haus des Pfarrers. Markgraf Otakar ist zwar der angebliche Aussteller, nimmt aber, wie es weiter unten ausdrücklich heißt, das Geschehene erst im nachhinein zur Kenntnis und beurkundet die Handlung als Vogt des Klosters, um künftige Irrungen zu vermeiden. Ebenso als Vogt beurkundet er zugleich die weiteren Traditionen, die der Fälscher auf dasselbe Blatt geschrieben hat. Nach der letzten Zeugenreihe folgt das zwar echte, wenn auch übertragene Siegel¹²². Der Fälscher hat seine Methoden sichtlich verbessert: Der Markgraf nennt sich hier gleich anfangs in einer ausgebildeten Intitulatio, und die nachträgliche Beurkundung von Dingen, die den Aussteller nicht berühren, wird durch die Vogtei motiviert. Den Abschluß dieser Vervollkommnung zeigt die durchgehend subjektiv gefaßte Rede des Ausstellers in der Fälschung auf Markgraf Leopold.

Unsere Urkunde scheint gegenüber den Fälschungen auf 1136 und 1146 insofern etwas heikler, indem der Markgraf nicht nur formeller Aussteller, sondern selbst Schenkender ist. Das kann ein Kunstgriff des Fälschers sein. Einem Klostergründer stand es wirklich besser an zu schenken als nur eine fremde Schenkung zu bestätigen. Wenn die heilige Hemma das Gurker Kapitel reich beschenkt haben soll zu einer Zeit, als der Empfänger noch nicht existierte, und wenn dasselbe Schenkungsgut folglich erst viel später und natürlich aus ganz anderer Hand an das Kapitel kam, dann erscheint unser Verdacht dem Reiner Fälscher gegenüber eher kleinlich¹²³. Was bald nach 1200 zu Gurk im größten Stil geübt wurde, kann RA genau so gut versucht haben.

Wir schließen unseren Umblick mit einer Fälschung, die 1188 in Seitenstetten entstanden ist: Herzog Heinrich von Österreich stimmt darin der Schenkung seiner Ministerialen Heilwig von Bierbaum zu¹²⁴. Hier vereinen sich willkürlich gewählter Aussteller und erwiesene Rückdatierung. H. Koller konnte zeigen, daß eine echte Herzogsurkunde als Vorlage nicht bestand, und daß in der ursprünglichen Niederschrift der Güterübertragung nicht der Herzog, sondern Frau Heilwig als handelnde Person aufgetreten sein muß. Die Handlung gehört in die Jahre um 1170, wurde aber auf 1155 rückdatiert, wohl zum Nachweis des dreißigjährigen

¹²² W on i s c h, S. 69 f.

¹²³ Fälschung bald nach 1200; siehe die Erläuterungen v. A. J a k s c h zum Abdruck in MDC I, S. 72, Nr. 29 = MG DD Heinrich IV., S. 320, Nr. 252. Ebenfalls um 1200 wurde ein in Gurk üblich gewordener Rechtsbrauch in urkundlicher Form niedergelegt und gleichfalls der heiligen Hemma zugeschrieben: MDC I, S. 61, Nr. 18.

¹²⁴ B a Ü B I, S. 27, Nr. 20.

Besitzes. Der chronologische Gewaltakt verrät sich durch den Fehler, daß Heinrich ein Jahr zu früh Herzog von Österreich genannt wird¹²⁵.

Nach alledem kann Markgraf Leopold von Steier durchaus als Zutat des Fälschers angesehen werden. Man hat bislang noch keinen Anlaß für die Reiner Fälschung auf Markgraf Leopold gefunden. Wenn der Wunsch nach einer Urkunde vom Klostergründer ausreichender Grund für Fälschungen sein konnte, dann braucht ein solcher Anlaß — gewöhnlich ein angefochtenes Besitzrecht — gar nicht gesucht zu werden. Bestand ein solcher Anlaß, dann empfahl sich Markgraf Leopold dennoch: Nicht nur als Gründer, sondern auch durch den zeitlichen Abstand. Man konnte Otakar III. nicht gut eine Fälschung auf dessen eigenen Namen vorlegen und ebensowenig seiner dem Kloster wenig gewogenen Witwe eine Fälschung auf den Namen ihres 1164 verstorbenen Mannes¹²⁶. Auch Otakar IV. mochte man lieber eine Urkunde des Großvaters vorgelegt haben als eine des Vaters. Vielleicht wirkten beide Ursachen zusammen, der Wunsch nach Brief und Siegel vom Klostergründer und die Notwendigkeit einer formalen Fälschung, wir wissen es nicht.

6. Ergebnis

Es gehört nicht zu den schönsten Aufgaben des Historikers, Urkunden verdächtigen zu müssen, schon gar nicht, wenn er den Verdacht nicht zum Beweis erheben kann. Gleichwohl sind die Bedenken schwer, und wesentlich erscheint, daß die Untersuchung der einzelnen Kriterien mehrmals den gleichen Verdacht zur Folge hatte. Die Hauptperson, der Ministeriale Rudiger, tritt in den vierziger Jahren des 12. Jahrhunderts ebenso auf wie zur Zeit Markgraf Leopolds. Die Zeugenreihe zerbricht augenscheinlich in zwei Teile. Nur der jüngere kann als echt angesehen werden, er entspricht der Jahrhundertmitte. Der markgräfliche Besitz zu Hartberg fügt sich in die Jahrhundertmitte besser als in die Zeit des Ausstellers, der 1129 gestorben ist. Und daß eben dieser Aussteller spätere Zutat sein kann, zeigte sich anhand ähnlich gelagerter Fälle aus der gleichen Zeit, ja sogar an Fabrikaten desselben Reiner Fälschers, der die untersuchte Urkunde verfaßt hat.

Somit ist die Handlung der „ältesten Urkunde über Graz“ kaum vor dem 23. Oktober 1144 geschehen, insbesondere kommt der Juni 1147 in Betracht. Der Besitz des Ministerialen Rudiger zwischen Safen und Laf-

¹²⁵ K o l l e r, Gründungsurkunden, S. 117 ff.

¹²⁶ Das geht recht deutlich aus der Urkunde Herzog Otakars von Steier aus dem Jahre 1189 hervor: Erst damals erstattete der Herzog mehrere von seinem Vater auf den Todesfall an Rein vermachte Güter zurück: StUB I, S. 684, Nr. 698, zur Echtheit W o n i s c h, S. 84, Nr. 11. G r i l l, Traungauerstift Rein, S. 35.

nitz sollte nach dessen erbenlosen Tod an das Kloster Rein fallen. Den Namen des Markgrafen Leopold hat wohl erst der Fälscher eingesetzt.

Die Quellen sind dürftig, jede Deutung Stückwerk. Ein bestimmteres Urteil ist heute nicht zu wagen. Ich schlage diese Lösung vor.

Text der Urkunde

Abdruck nach dem Reiner Kopialbuch von 1450, fol. 56r (B). Alle anderen Überlieferungen und alle Drucke (s. oben Anm. 6) sind unmittelbar oder mittelbar von B abhängig; so erübrigt sich die Angabe von Varianten. Majuskelanwendung und Interpunktion wurden normalisiert, letztere aber nicht im Zeugenkatalog, weil die verwandtschaftliche Zuordnung einzelner Zeugen von der Interpunktion in B abhängig gemacht werden könnte, auch wenn diese im Kontext — nach heutigen Begriffen — keineswegs immer korrekt ist.

(C.) *In nomine summe et indiuidue trinitatis. Ego dei fauente gracia Leupoldus marchio de Steyern. Notum esse cupio omnibus Christi fidelibus tam futuris quam presentibus, qualiter ego instinctu dilecte mee coniugis Sophie rogatu eiam fidelium meorum cuidam ministeriali meo Rudigero tradidi predium quoddam in Hartperch Baurice mete decem uidelicet et duos mansus sursum uersus stratam Vngaricum a riuo Sauen dicto per Lungwiz alterum riuum, tercium riuum Lauenze. Tradidi autem ei predictum predium in proprietatem omnimodam ea racione, ut predictus Rudigerus sine successione legitimi heredis obierit, idem predium sancte Marie ad Rune et fratribus ibidem deo militantibus de religio seruiturum delegetur. Hunc enim locum ipsi sancte dei genitrici semperque uirgini Marie pro mea meorumque salute et incolomitate et eterna animarum requie a fundo construxi, foui, dilexi. Igitur ut nullus successorum meorum nullo modo huius traditionis firmitatem infirmare uel quotquam ingenio presummat uiolare, proprio hanc paginam sigillo feci contra omnia obstacula premuniri. Hiis eiam personis presentibus in Gracz feliciter acta sunt hec, Fridericus et filius eius Cotescalcus de Hunesperch aderant et Meginhardus frater eius, Waltherus de Treisma, Odalricus capellanus et auunculus eius Rudulfus Adalam de Waldekke, Adalam de Ege et Adelbert frater eius, Wuluingus, Otto de Rukkerespurch, Helmhardus, Dietmar, Fridericus, Vdalricus, Dietmarus de Gracz, Gotheschalcus de Dirnensteine, Gotheschalcus de Houeyleyn, Heinrichus de Domechensteyne, Chonradus de Sauen, Dietrich et frater eius Friderich de Miresdorff, Fiderich de Wolfsteyn, et alii multi.*

1100. 1100. 1100. 1100.

1100. 1100. 1100.

1100. 1100. 1100. 1100.

1100. 1100. 1100. 1100.

1100. 1100. 1100. 1100.

1100. 1100. 1100. 1100.